Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

InTiCa Systems AG

Spitalhofstraße 94
94032 Passau
Deutschland

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

der

PRINTad Verlags - GmbH

Medienstraße 5
94036 Passau
Deutschland

an die Aktionäre der InTiCa Systems AG

vom 11. September 2020

InTiCa Systems-Aktien: ISIN DE0005874846 (WKN 587484)
Eingereichte InTiCa Systems-Aktien: ISIN DE000A289WE5 (WKN A289WE)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer **Seite**

1. Allgemeine Informationen über diese Begründete Stellungnahme 6
1.1. Einführung und rechtliche Grundlagen des Angebots 6
1.2. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme 7
1.3. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme 8
1.4. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme 8
1.5. Stellungnahme der Arbeitnehmer 9
1.6. Eigenverantwortliche Prüfung durch die InTiCa Systems-Aktionäre 9
1.7. Verbreitung der Angebotsunterlage 9
1.8. Hinweise für die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR 10
2. Beschreibung der Gesellschaft und des InTiCa Systems-Konzerns 11
2.1. Rechtliche Grundlagen 11
2.2. Börsenzulassung der InTiCa Systems-Aktien 12
2.3. Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen 12
2.4. Kapitalstruktur 12
a. Grundkapital 12
b. Genehmigtes Kapital 2017/I 12
c. Eigene Aktien 13
d. Ermächtigung zum Erwerb (weiterer) eigener Aktien 13
e. Keine Aktienoptionsprogramme 14
f. Keine Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen 14
2.5. Aktionärsstruktur 14
2.6. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats 15
2.7. Struktur und Geschäftstätigkeit des InTiCa Systems-Konzerns 15
2.8. Strategie des InTiCa Systems-Konzerns 16
2.9. Zusammengefasste Finanzinformationen des InTiCa Systems-Konzerns 16
3. Beschreibung der Bieterin und der Optima-Gruppe 17
3.1. Rechtliche Grundlagen 17
3.2. Stammkapital 17
3.3. Geschäftsführung 18
3.4. Gesellschafterstruktur 18
3.5. Überblick über die Optima-Gruppe 18
a. Rechtliche Grundlagen 18

b. Geschäftstätigkeit 19
c. Bilanzsumme und Ergebnis 20
3.6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen 20
3.7. Gegenwärtig von der Bieterin gehaltene InTiCa Systems-Aktien 21
3.8. Angaben zu Wertpapiergeschäften 21
3.9. Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von InTiCa Systems-Aktien 21
4. Informationen über das Angebot 22
4.1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage 22
4.2. Durchführung des Angebots 22
4.3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis (Angebotsgegenleistung) 22
4.4. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist 23
a. Annahmefrist 23
b. Weitere Annahmefrist 24
4.5. Angebotsbedingungen 24
4.6. Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren 25
4.7. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin 25
4.8. Annahme und Abwicklung des Angebots 25
4.9. Börsenhandel mit Eingereichten InTiCa Systems-Aktien 25
5. Finanzierung des Angebots 25
5.1. Finanzierungsbedarf 26
5.2. Finanzierungsmaßnahmen 26
5.3. Finanzierungsbestätigung 27
6. Art und Höhe der Gegenleistung 27
6.1. Art der Gegenleistung 27
6.2. Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis, Angebotsgegenleistung) 27
6.3. Gesetzlicher Mindestpreis 27
a. Vorerwerbe 28
b. Drei-Monats-Durchschnittskurs 28
6.4. Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung 28
a. Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie 29
b. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen 30
c. Ertragswertberechnung 30
d. Ergänzende Informationen 30
e. *Fairness Opinion* von Ebner Stolz 30
f. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 33

g. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung 34

7. Von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten sowie voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots und deren jeweilige Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat 35

7.1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage 36

a. Hintergrund des Angebots und von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele 36

b. Von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgte Absichten 36

7.2. Bewertung der von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten und der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft 39

a. Hintergrund des Angebots und von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele 40

b. Von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgte Absichten 40

7.3. Bewertung der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft 44

7.4. Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots 44

a. Finanzielle Folgen 44

b. Dividendenpolitik 45

c. Steuerliche Folgen 45

8. Auswirkungen auf die InTiCa Systems-Aktionäre 46

8.1. Mögliche Auswirkungen im Fall der Annahme des Angebots 46

8.2. Mögliche Folgen bei Nichtannahme des Angebots 47

9. Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats 49

9.1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands 49

9.2. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats 50

9.3. Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern 50

9.4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot 50

10. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Annahme des Angebots ... 50

11. Abschließende Bewertung 51

Definitionsverzeichnis

AktG 6
Angebot 6
Angebotsgegenleistung 23
Angebotskosten 26
Angebotsunterlage 6
Annahmefrist 23
Arbeitnehmer 7
Aufsichtsrat 7
BaFin 6
Begründete Stellungnahme 7
Bieterin 6
Bieter-Mutterunternehmen 18
BörsG 38
Coronavirus 29
COVID-19-Pandemie 29
Darlehensvertrag 26
Delisting 38
Depotbanken 10
Downlisting 48
Drei-Monats-Durchschnittskurs 28
Ebner Stolz 28
Eigene InTiCa Systems-Aktien 13
Eingereichte InTiCa Systems-Aktien 25
EU 10
EWR 10
Fairness Opinion 31
Finanzierungsbestätigung 27
Gesellschaft 6
HKM 26
InTiCa Systems 6
InTiCa Systems-Aktie 6
InTiCa Systems-Aktien 6
InTiCa Systems-Aktionär 6
InTiCa Systems-Aktionäre 6
InTiCa Systems-Konzern 6
Konkurrierendes Angebot 23
Maximale Angebotsgegenleistung 26
Mindestgegenleistung 27
Opinion Letter 31
Optima-Gruppe 18
POL 26
Squeeze-Out 39
Stellungnahme 7
Transaktionskosten 26
Verlagsgruppe Passau 27
Vorerwerbe 28
Vorstand 7
Weitere Annahmefrist 24
WpHG 14
WpÜG 6
WpÜG-AngebotsVO 6
Zentrale Abwicklungsstelle 7

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

1.1. Einführung und rechtliche Grundlagen des Angebots

Die PRINTad Verlags - GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Passau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 9588 (die „**Bieterin**"), hat am 17. August 2020 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**") veröffentlicht und am 11. September 2020 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**") an die Aktionäre der InTiCa Systems AG, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Passau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759 (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz („**AktG**") oder gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG der „**InTiCa Systems-Konzern**" oder „**InTiCa Systems**") abgegeben. Die Entscheidung der Bieterin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind abrufbar unter http://www.optima-angebot.de. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**") hat die Angebotsunterlage am 11. September 2020 gestattet.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils einzeln ein „**InTiCa Systems-Aktionär**" und zusammen die „**InTiCa Systems-Aktionäre**") und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft (ISIN DE0005874846/WKN 587484) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 (jeweils eine „**InTiCa Systems-Aktie**" und zusammen die „**InTiCa Systems-Aktien**") einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie (Barangebot).

Das Angebot bezieht sich auf die nach deutschem Recht gegründete InTiCa Systems AG (Aktiengesellschaft) und wird ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**"), durchgeführt.

In diesem Zusammenhang weist die Bieterin in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Bieterin kein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als deutschem Recht durchführt. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die BaFin gestattet. Folglich sind gemäß den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands oder nach anderem Recht als deutschem Recht beabsichtigt, beantragt, veranlasst, erfolgt oder gewährt worden. Die InTiCa Systems-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit deutschem Recht auszulegen.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) am 11. September 2020 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und darüber hinaus unverzüglich den Arbeitnehmern der Gesellschaft (die „**Arbeitnehmer**“) übermittelt. Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterin bei der UniCredit Bank AG, MFM1EG, Arabellastraße 14, 81925 München, Deutschland („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) (Bestellung per Telefax an +49 (0)89 378-44081 oder per E-Mail an tender-offer@unicredit.de unter Angabe einer Postadresse für den Postversand), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Mitteilung der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, und die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der Zentralen Abwicklungsstelle wurde am 11. September 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG). Die Bieterin weist in Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage darauf hin, dass mit Ausnahme der vorgenannten Veröffentlichungen keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant sind und dass die Angebotsunterlage ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht wird. Die Bieterin weist ferner in Ziffer 2.4 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten und Einschätzungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage definiert)) nur aktualisieren und an zukünftige Ereignisse und Entwicklungen anpassen wird, soweit dies nach dem WpÜG rechtlich zulässig und erforderlich ist.

Gemäß Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zur Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben machen, sind diese ausweislich der Angebotsunterlage weder der Bieterin noch den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen oder deren jeweiligen Organmitgliedern oder Mitarbeitern zuzurechnen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Begründete Stellungnahme**“ oder die „**Stellungnahme**“) zu dem Angebot ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme am 23. September 2020 jeweils einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.2. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

1.3. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit", „derzeit", „momentan", „jetzt", „gegenwärtig" oder „heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, also den 23. September 2020.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR" beziehen sich auf Euro, „TEUR" heißt tausend Euro. Verweise auf „PLN" in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die gesetzliche Währung in der Republik Polen. Verweise auf „Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen stellen keine Tatsachen dar und werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet", „glaubt", „ist der Ansicht", „versucht", „schätzt", „beabsichtigt", „plant", „nimmt an" und „bemüht sich" gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, also am 23. September 2020, bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten ausschließlich zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung und beabsichtigen auch keine Aktualisierung der Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben und Aussagen in dieser Begründeten Stellungnahme über die Bieterin, ihre Absichten, Ansichten, Ziele und Erwartungen sowie das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig hierin angegeben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht oder nicht vollständig überprüft haben, nicht oder nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

1.4. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme

Die Begründete Stellungnahme wird, ebenso wie alle begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots (falls vorhanden), gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.intica-systems.com unter der Rubrik „Investor Relations" | „Übernahmeangebot" veröffentlicht. Exemplare sind zudem bei der InTiCa Systems AG, Spitalhofstr. 94, 94032 Passau, Deutschland, Telefon: +49 851 9 66 92-0, Telefax: +49 851 9 66 92-15 (Bestellung per E-Mail an info@intica-systems.com unter Angabe der vollständigen Postadresse), zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die kostenlose Bereithaltung im Inland bei der InTiCa Systems AG wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und gegebenenfalls alle zusätzlichen weiteren begründeten Stellungnahmen zum Angebot werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.5. Stellungnahme der Arbeitnehmer

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer der Gesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer haben dem Vorstand keine schriftliche Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

1.6. Eigenverantwortliche Prüfung durch die InTiCa Systems-Aktionäre

Die Darstellung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist alleine die Angebotsunterlage der Bieterin.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die InTiCa Systems-Aktionäre nicht binden. Jeder InTiCa Systems-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse (einschließlich seiner persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation), seiner persönlichen Ziele und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der InTiCa Systems-Aktie eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner InTiCa Systems-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die InTiCa Systems-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner InTiCa Systems-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den InTiCa Systems-Aktionären deshalb, sich, soweit erforderlich, eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines InTiCa Systems-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die InTiCa Systems-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass InTiCa Systems-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Angebotsunterlage erhalten oder das Angebot annehmen möchten, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Rechtsvorschriften informieren und sie einhalten.

1.7. Verbreitung der Angebotsunterlage

Ausweislich der Angaben in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage werden außerhalb Deutschlands weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen noch deren jeweilige Organmitglieder oder Mitarbeiter die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen.

Die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union („**EU**“) oder des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) kann ausweislich der Angebotsunterlage zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen Deutschlands, der EU und des EWR führen und rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehende Unterlagen dürfen gemäß den Angaben in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage durch Dritte nicht in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, übermittelt, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit dies gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR nicht gestattet hat und keine Verantwortung oder Haftung für die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Dritte übernimmt. Die Bieterin stellt die Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen InTiCa Systems-Aktien verwahrt werden („**Depotbanken**“), auf Anfrage zum Versand an die InTiCa Systems-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der EU oder dem EWR zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage hiernach nicht anderweitig veröffentlichen, übermitteln, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

In diesem Zusammenhang weist die Bieterin in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass weder sie selbst noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder oder Mitarbeiter verantwortlich sind oder die Haftung übernehmen für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

1.8. Hinweise für die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR

Das Angebot kann ausweislich der Angebotsunterlage in Ziffer 1.6 von allen in- und ausländischen InTiCa Systems-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen sowie der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. InTiCa Systems-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der EU oder des EWR unterliegen, wird in der Angebotsunterlage empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder oder Mitarbeiter übernehmen gemäß der Angebotsunterlage eine Gewähr, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Für InTiCa Systems-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich der Wohnsitz befindet. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sowohl die Bieterin als auch die Zielgesellschaft ihren Sitz in Deutschland haben und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise – aus Sicht eines solchen InTiCa Systems-Aktionärs – ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem eigenen Wohnsitzland haben. Nach Angabe der Bieterin ist es unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte oder Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland der InTiCa Systems-Aktionäre ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Die Bieterin weist schließlich darauf hin, dass sich das Zahlungs- und Abwicklungsverfahren des Angebots nach den anwendbaren deutschen Bestimmungen richtet, die sich von in anderen Rechtsordnungen üblichen Zahlungs- und Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage und entsprechend in Ziffer 4.3. dieser Begründeten Stellungnahme definiert), unterscheiden können. Ferner kann hiernach auch der Barzufluss gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Wohnsitzlandes der InTiCa Systems-Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird daher von der Bieterin dringend empfohlen, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder oder Mitarbeiter übernehmen gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage eine Verantwortung für die steuerlichen Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots.

2. BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DES INTICA SYSTEMS-KONZERNS

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die InTiCa Systems AG (die Gesellschaft) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Passau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft (Geschäftsanschrift) befindet sich in der Spitalhofstr. 94, 94032 Passau, Deutschland.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft (§ 2 der Satzung) ist die Entwicklung, Auswertung, Herstellung, Wartung und der Vertrieb von elektronischen, elektrotechnischen und sonstigen technischen Erzeugnissen aller Art, die Beratung mit Ausnahme von Beratungen, für die eine besondere berufsrechtliche oder staatliche Zulassung erforderlich ist, und Erbringung von Dienstleistungen sowie Erstellung von Software für die Datenverarbeitung einschließlich aller im Zusammenhang damit stehender Geschäfte. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu erreichen oder zu fördern und ist berechtigt, weitere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, bestehende Unternehmen im In- und Ausland zu pachten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.2. Börsenzulassung der InTiCa Systems-Aktien

Die InTiCa Systems-Aktien (ISIN DE0005874846/WKN 587484) sind zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten *(Prime Standard)* an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA *(Exchange Electronic Trading System*) der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt. Zudem werden die InTiCa Systems-Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und über Tradegate Exchange gehandelt. Die InTiCa Systems-Aktie ist gegenwärtig in den Indizes CDAX, DAXsector All Technology, DAXsector Technology, DAXsubsector Electronic Components & Hardware, Prime All Share und Technology All Share enthalten.

2.3. Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Gesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2.3.** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Gesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

2.4. Kapitalstruktur

a. Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme EUR 4.287.000,00 und ist eingeteilt in 4.287.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) (Stammaktien) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede InTiCa Systems-Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

b. Genehmigtes Kapital 2017/I

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 20. Juli 2022 um bis zu EUR 2.143.500,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Dabei ist den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung eines Unternehmens, eines Unternehmensteiles, einer Unternehmensbeteiligung oder vergleichbarer Vermögensgegenstände (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);

- zur Gewährung von Aktien gegen Bareinlage an einen Kooperationspartner, der die Begründung der Kooperation von einer Beteiligung an der Gesellschaft abhängig macht;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis bereits notierter Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Ferner ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn diese Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt; sowie

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung an den jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

c. Eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme hält die Gesellschaft insgesamt 64.430 eigene Aktien („**Eigene InTiCa Systems-Aktien**"), dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von rund 1,50 %. Aus den eigenen Aktien stehen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der stimm- und dividendenberechtigten InTiCa Systems-Aktien beläuft sich daher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme auf 4.222.570 InTiCa Systems-Aktien, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von rund 98,50 %.

d. Ermächtigung zum Erwerb (weiterer) eigener Aktien

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Juli 2017 unter Tagesordnungspunkt 4 ist die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum Ablauf des 20. Juli 2022 einmalig oder mehrmals eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder, falls das Grundkapital bei Ausübung der Ermächtigung niedriger ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung bestehenden Grundkapitals zu erwerben; zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betrug das Grundkapital EUR 4.287.000,00. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind – und dementsprechend insbesondere zusammen mit den unter vorstehender lit. c. genannten Eigenen InTiCa Systems-Aktien –, dürfen die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Der Vorstand hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und beabsichtigt nicht, dies bis zum Ablauf der Annahmefrist für das Angebot zu tun.

e. Keine Aktienoptionsprogramme

Es besteht keine Ermächtigung seitens der Hauptversammlung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG.

f. Keine Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen

Es besteht keine Ermächtigung seitens der Hauptversammlung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente (§ 221 AktG).

2.5. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die der Gesellschaft gemäß §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) bis einschließlich zum Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme am 23. September 2020 zugegangen sind, sowie gemäß den Angaben der Bieterin über die von ihr gehaltenen InTiCa Systems-Aktien in der Angebotsunterlage, halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft oder sind ihnen jeweils 3,00 % oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen (Angaben jeweils ohne Meldekette); etwaige gemeldete Instrumente i.S.d. § 38 WpHG bleiben unberücksichtigt:

Aktionär/Meldende Person	Anteil/Stimmrechte
Dr. Dr. Axel Diekmann (mittelbar unter anderem über die Bieterin als unmittelbare Aktionärin, s. hierzu nachfolgend Ziffer 3.4. dieser Begründeten Stellungnahme)[1]	29,99 %
Thorsten Wagner (mittelbar über die Global Derivative Trading GmbH als unmittelbare Aktionärin)[2]	25,11 %
Tom Hiss (mittelbar über die Ludic GmbH als unmittelbare Aktionärin)[3]	5,02 %
Jürgen und Elisabeth Donath[4]	3,05 %

Der Anteil der Eigenen InTiCa Systems-Aktien am Grundkapital beläuft sich auf rund 1,50 % (hierzu oben, Ziffer 2.4.c. dieser Begründeten Stellungnahme). Die übrigen InTiCa Systems-Aktien (rund 35,33 %) befinden sich nach Kenntnis der Gesellschaft im Streubesitz.

---

1 Angabe der Bieterin in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage; zuvor wurde im Wege der Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 3. Dezember 2015, ein Stimmrechtsanteil von 25,17 % gemeldet.

2 Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 18. September 2012.

3 Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 7. Januar 2015.

4 Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 19. März 2019.

2.6. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Personen, Herrn Dr. Gregor Wasle (Vorsitzender des Vorstands) und Herrn Günther Kneidinger. Herr Dr. Wasle wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 16. Februar 2017 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 erneut zum Mitglied des Vorstands und zu dessen Vorsitzendem bestellt; Herr Kneidinger wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 23. März 2018 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 erneut zum Mitglied des Vorstands bestellt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die gemäß § 96 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Udo Zimmer (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Werner Paletschek (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) sowie Herr Christian Fürst. Herr Zimmer, Herr Paletschek und Herr Fürst wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Juli 2020 jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft gewählt.

2.7. Struktur und Geschäftstätigkeit des InTiCa Systems-Konzerns

InTiCa Systems ist ein führender Anbieter von induktiven Komponenten, passiver analoger Schaltungstechnik und mechatronischer Baugruppen. Das Unternehmen gliedert sich in die beiden Geschäftsbereiche Automobiltechnologie und Industrieelektronik. In beiden Bereichen gehört das Unternehmen zu den Markt- und Technologieführern, die ihre Produkte und Lösungen auf High-Tech-Induktivität gründen. InTiCa Systems nutzt die Fähigkeit einer Spule, durch ein Magnetfeld in den eigenen Wicklungen Spannung zu erzeugen, oder umgekehrt mittels Spannung in einer Spule ein Magnetfeld zu generieren.

An den Standorten der InTiCa Systems in Passau, Prachatice/Tschechien und Silao/Mexiko sind derzeit rund 780 Mitarbeiter einschließlich Leiharbeitnehmer beschäftigt.

- Automobiltechnologie: Das Geschäftsfeld Automobiltechnologie ist für das operative Geschäft und die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft der wichtigste Geschäftsbereich. Im Mittelpunkt dieses Geschäftsfeldes steht die Entwicklung und Produktion von Komponenten im Bereich der Leistungselektronik, der Statoren, der EMV-Filter, der Aktoren und der Sensorik. Viele dieser Schlüsseltechnologien finden in allen wichtigen Fahrzeugkategorien eine breite Anwendung. Durch die breite Expertise des Unternehmens werden die Produkte der InTiCa Systems weltweit bei namhaften europäischen, amerikanischen und asiatischen Herstellern oder deren Systemlieferanten eingesetzt.

  InTiCa Systems nützt bereits aktiv die weitreichenden Chancen im Bereich der Elektromobilität und Hybridtechnologie. Neuentwicklungen wie EMV-Filtersysteme für Elektrofahrzeuge, wie auch Ladeinfrastrukturen, Stator-Systeme für Mild-Hybrid- als auch Plug-In-Hybridfahrzeuge, oder Planartransformatoren für Batteriemanagementsysteme, bieten vielversprechendes Potential, um den aktuellen Unsicherheiten im Bereich Fahrzeuge mit reinen Verbrennungsmaschinen erfolgreich entgegenwirken zu können. Dies eröffnet dem Unternehmen ein chancen- und aussichtsreiches Zukunftsfeld mit weiterhin zusätzlichem Umsatzpotential für Automobilhersteller und -zulieferer. Es gilt für den Kunden intelligente Wege zu suchen, um die Energieeffizienz ihrer Produkte zu optimieren. InTiCa Systems bietet dafür die richtigen Lösungen an.

- Industrieelektronik: Für InTiCa Systems ist es essentiell, neben dem Segment der Automobiltechnologie ein zweites bedeutendes Segment bedienen zu können. Im Bereich der Industrieelektronik steht die Umrichter- bzw. Wechselrichtertechnik sowie die EMV-Filtertechnologie im Fokus. So dienen induktive Komponenten und Systeme der Umwandlung von Solarenergie in netzfähigen Strom sowie der elektrischen Filterung von Störgrößen. Durch den effektiven Einsatz von Know-how und langjähriger Erfahrung bei Leistungsüberträgern und Entstörkomponenten sowie Spulen und Filtern erhalten Kunden signifikante Vorteile, wie etwa ein optimiertes Verhältnis aus Wirkungsgrad und Bauraum.

  Um das Produktportfolio zu erweitern und verschiedene Industriesektoren bedienen zu können, wird ständig nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Geschäftsfeld geforscht. Synergien zwischen der Industrieelektronik und der Automobiltechnologie und deren spezifischen Kundenbedürfnissen werden zielgerichtet genutzt. Es ist das Ziel, Produkt- und Kundenbasis deutlich weiterzuentwickeln.

Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft der in **Anlage 2.3.** aufgeführten Tochtergesellschaften. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Gesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Weitere Informationen über die Struktur und Geschäftstätigkeit des InTiCa Systems-Konzerns enthalten die aktuellen Finanzberichte; diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.intica-systems.com unter der Rubrik „Investor Relations“ | „Finanzberichte“ einsehbar.

2.8. Strategie des InTiCa Systems-Konzerns

Die Unternehmensstrategie des InTiCa Systems-Konzerns konzentriert sich auf die effiziente Ausrichtung der verschiedenen Produktgruppen in Richtung innovativer Schlüsseltechnologien und auf die Nutzung der wichtigsten Synergien zwischen den einzelnen Segmenten. Oberstes Ziel von InTiCa Systems sind dabei zufriedene Kunden, langfristige Geschäftsbeziehungen und zukunftsweisende Produkte. Diese Ziele werden durch höchste Qualitätsanforderungen an die Produkte und Leistungen von InTiCa Systems in allen Bereichen gestützt. Zugleich bekennt sich InTiCa Systems zu einem steten Innovations- und Erneuerungsprozess, um hierdurch mit qualifizierten und kompetenten Mitarbeitern Perspektiven zu gestalten und die Zukunft zu sichern. Umweltschutz und ein nachhaltiges Umweltmanagement zählen dabei zu den wesentlichen Unternehmens- und Führungsaufgaben.

2.9. Zusammengefasste Finanzinformationen des InTiCa Systems-Konzerns

Der InTiCa Systems-Konzern hat im Geschäftsjahr 2019 bei einem Konzernumsatz von rund EUR 65,7 Millionen ein Konzernergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (EBITDA) von rund EUR 7,4 Millionen und ein Konzernergebnis (Konzernjahresüberschuss) nach IFRS von rund EUR 1,1 Millionen erzielt.

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der InTiCa Systems-Konzern 601 Mitarbeiter einschließlich Leiharbeitnehmer. Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2019 im InTiCa Systems-Konzern 478 Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte) beschäftigt.

Im ersten Halbjahr 2020, d.h. in dem zum 30. Juni 2020 beendeten Sechsmonatszeitraum, hat der InTiCa Systems-Konzern bei einem Konzernumsatz von rund EUR 29,5 Millionen ein Konzernergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (EBITDA) von rund EUR 2,3 Millionen und ein Konzernergebnis (Konzernhalbjahresüberschuss) nach IFRS von rund EUR -0,75 Millionen erzielt.

Zum 30. Juni 2020 beschäftigte der InTiCa Systems-Konzern 707 Mitarbeiter einschließlich Leiharbeitnehmer. Durchschnittlich waren im ersten Halbjahr 2020 im InTiCa Systems-Konzern 706 Mitarbeiter einschließlich Leiharbeitnehmer beschäftigt.

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.intica-systems.com unter der Rubrik „Investor Relations" einsehbar, dort insbesondere unter „Finanzberichte" und „Konzernkennzahlen".

3. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER OPTIMA-GRUPPE

Die folgende Beschreibung hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Die Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher für ihre Richtigkeit keine Gewähr.

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 5.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin, die PRINTad Verlags - GmbH, ist eine am 19. Februar 2002 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit Sitz in Passau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter der Registernummer HRB 9588. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet: Medienstraße 5, 94036 Passau, Deutschland.

Gemäß § 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags der Bieterin ist der Gegenstand des Unternehmens der Bieterin die Herausgabe von Adress- und Telefonbüchern sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere von Aktien. Gemäß § 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Bieterin ist die Bieterin berechtigt, sich an anderen Unternehmungen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Mit Ausnahme der Beteiligung an der Gesellschaft hält die Bieterin derzeit keine weiteren Beteiligungen an anderen Gesellschaften und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

3.2. Stammkapital

Gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin EUR 56.000,00 und ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 hat einen Nennbetrag von EUR 30.800,00. Die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2 bis 4 haben jeweils einen

Nennbetrag von EUR 8.400,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG gehalten.

3.3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Dr. Dr. Axel Diekmann sowie Herr Alexander Diekmann.

3.4. Gesellschafterstruktur

Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage enthält die folgende nähere Beschreibung der Gesellschafterstruktur der Bieterin, mithin eine Beschreibung der Personen und verschiedenen Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt sind (zusammen die „**Bieter-Mutterunternehmen**“):

- Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG.
- Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist die Optima Beteiligungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit Sitz in Passau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter der Registernummer HRB 5520.
- Alleiniger Gesellschafter der Optima Beteiligungs GmbH ist Herr Dr. Dr. Axel Diekmann.

Ein Schaubild zur Darstellung der Kontrollstruktur der Bieterin ist ebenfalls in Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage enthalten.

3.5. Überblick über die Optima-Gruppe

a. Rechtliche Grundlagen

Ausweislich der Angebotsunterlage ist die Bieterin Teil der Optima-Gruppe (wie nachstehende definiert), deren Mutterunternehmen die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist. Die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist eine am 14. Oktober 1996 gegründete Kommanditgesellschaft (KG) nach deutschem Recht mit Sitz in Passau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter der Registernummer HRA 11151. Die Geschäftsanschrift der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG lautet: Medienstraße 5, 94036 Passau, Deutschland (die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG zusammen mit ihren Tochterunternehmen die „**Optima-Gruppe**“).

Unternehmensgegenstand der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist gemäß den Ausführungen in der Angebotsunterlage nach ihrem Gesellschaftsvertrag das Verlegen und Verbreiten von Anzeigenblättern und sonstigen Printmedien, insbesondere im bayerischen Raum. Nach dem Gesellschaftsvertrag kann sich die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und darüber hinaus die Vertretung anderer Gesellschaften übernehmen. Ferner ist die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und/oder zweckmäßig erscheinen.

Das Geschäftsjahr der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG entspricht dem Kalenderjahr.

Die Optima-Gruppe wird von der Optima Beteiligungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG geleitet. Die Geschäftsführer der Optima Beteiligungs GmbH sind gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage Herr Dr. Dr. Axel Diekmann, Herr Alexander Diekmann und Frau Simone Tucci-Diekmann.

b. Geschäftstätigkeit

Ausweislich der Angaben in Ziffer 5.5.2 der Angebotsunterlage ist die Optima-Gruppe ein Mischkonzern mit den vier operativen Geschäftsbereichen (i) Verlag (Wochenblatt-Verlagsgruppe), (ii) Optik (OWP-Gruppe), (iii) Maschinenbau und (iv) Ukraine/Landwirtschaft. Daneben hält die Optima-Gruppe (Minderheits-)Beteiligungen in weiteren Geschäftsbereichen.

- Verlag (Wochenblatt-Verlagsgruppe): Nach den Angaben in der Angebotsunterlage betreibt das Verlagsgeschäft der Optima-Gruppe die Wochenblatt-Verlagsgruppe, die in ihrem Kernverbreitungsgebiet Ostbayern mit elf regionalen Ausgaben der wöchentlich kostenlos erscheinenden Regionalzeitung „Wochenblatt“ sowie umfangreichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Haushaltsdirektwerbung aktiv ist. Darüber hinaus gibt die Oberbayerische Wochenblatt Verlags GmbH, Erding, Deutschland, an der die Wochenblatt-Verlagsgruppe zu 50 % beteiligt ist, zwei weitere Ausgaben heraus. Werbetreibenden Kunden wird Anzeigen- und Beilagenwerbung, Haushaltsdirektwerbung und Werbung im Internet angeboten. Zusätzlich bietet die Wochenblatt-Verlagsgruppe Online-Dienste, Kommunikations- und Werbedienstleistungen an.

- Optik (OWP-Gruppe): Im Geschäftsbereich „Optik“ ist die Optima-Gruppe ausweislich der Angebotsunterlage mit der OWP-Gruppe aktiv, die Brillenkollektionen fertigt. Die OWP Brillen GmbH, Passau, Deutschland, unterhält eigene Niederlassungen in Deutschland, Frankreich, Österreich, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Verkaufsrepräsentanzen in 48 Ländern. Mit ihren Marken Mexx, OWP und Metropolitan deckt sie vor allem das mittlere und gehobene Preissegment ab. Seit Mai 2015 ergänzt die OP Couture - Brillen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Passau, Deutschland, mit der Marke Cazal die Marktpräsenz im Premiumsegment. Im März 2020 wurde weiterhin der Kauf der Dr. Eugen Beck GmbH & Co. KG, Oelde, Deutschland, sowie der Bexx Brillenmode GmbH und Co. Kommanditgesellschaft, Oelde, Deutschland, abgeschlossen.

- Maschinenbau: Den Kernbereich des Geschäftsbereichs „Maschinenbau“ bilden ausweislich der Angebotsunterlage die ASD Maschinenbau GmbH, Fürstenzell, Deutschland, und die Mayer Präzision GmbH, Hengersberg, Deutschland. Diese sind vor allem auf die Konstruktion und Fertigung von Baugruppen spezialisiert, die unter anderem an die Automobilindustrie, Automobilzulieferer- und Maschinenbauunternehmen geliefert werden.

- Ukraine/Landwirtschaft: Entsprechend den Ausführungen in der Angebotsunterlage wurde die Geschäftstätigkeit der Optima-Gruppe im Jahr 2019 um den Bereich „Landwirtschaft“ durch den Erwerb der UAGRO Beteiligungs-GmbH, Passau, Deutschland, erweitert. Die UAGRO Beteiligungs-GmbH hält Unternehmensbeteiligungen in der Ukraine, die sich im Wesentlichen mit Ackerbau und der Erzeugung und dem Verkauf von Feldfrüchten beschäftigen. Im Juli 2020 wurde der Erwerb einer größeren Büroimmobilie zum Zweck der Vermietung abgeschlossen.

- Weitere (Minderheits-)Beteiligungen: Neben den vier Geschäftsbereichen umfasst die Optima-Gruppe ausweislich der Angebotsunterlage weitere (Minderheits-)Beteiligungen, zu denen unter anderem auch die Beteiligung an der Bieterin gehört. Wesentlicher Geschäftszweck der Bieterin ist das Halten der Beteiligung an der InTiCa.

c. Bilanzsumme und Ergebnis

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage betrugen – auf Grundlage der ungeprüften, vorläufigen Finanzkennzahlen aus dem internen Rechnungswesen der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG – die Bilanzsumme der Optima-Gruppe zum 31. Dezember 2019 TEUR 74.509 und das Eigenkapital TEUR 11.946. Für das zum 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr betrugen das Konzernergebnis TEUR 1.052 und die Konzernumsatzerlöse TEUR 76.970. Zum 30. Juni 2020 betrugen nach den ungeprüften Finanzkennzahlen aus dem internen Rechnungswesen der Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG die Bilanzsumme der Optima-Gruppe TEUR 71.466 und das Eigenkapital TEUR 7.597. Für den zum 30. Juni 2020 beendeten Sechsmonatszeitraum betrugen das Konzernhalbjahresergebnis TEUR 2.094 und die Konzernumsatzerlöse TEUR 27.199.

3.6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.6 folgende Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gelten die in Anlage 1 der Angebotsunterlage genannten Personen und Gesellschaften als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen beherrschen die Bieterin und gelten damit als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die weiteren in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sind unmittelbare oder mittelbare Tochterunternehmen von Herrn Dr. Dr. Axel Diekmann (der selbst ein Bieter-Mutterunternehmen ist) und gelten damit ebenfalls als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Nach den Ausführungen der Bieterin in der Angebotsunterlage stimmt keine der in Anlage 1 der Angebotsunterlage genannten Personen oder Gesellschaften – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von InTiCa Systems-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus InTiCa Systems-Aktien mit der Bieterin auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Mit Ausnahme der Bieter-Mutterunternehmen und der weiteren in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften gibt es ausweislich der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG. Nach Einschätzung der Bieterin sind die Zielgesellschaft und ihre Tochterunternehmen (hierzu Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage sowie Ziffer 2.3. dieser Begründeten Stellungnahme) keine mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen, da die Bieterin aufgrund der stark schwankenden Präsenzen in den Hauptversammlungen der Zielgesellschaft diese nicht beherrscht (hierzu Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage).

3.7. Gegenwärtig von der Bieterin gehaltene InTiCa Systems-Aktien

Bezüglich gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltenen InTiCa Systems-Aktien enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.7 folgende Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 1.285.671 InTiCa Systems-Aktien, entsprechend rund 29,99 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Dies entspricht unter Berücksichtigung der 64.430 Eigenen InTiCa Systems-Aktien und damit einer Gesamtzahl von 4.222.570 stimmberechtigten InTiCa Systems-Aktien (hierzu Ziffer 6.2.2(b) der Angebotsunterlage und Ziffer 2.4.c. dieser Begründeten Stellungnahme) rund 30,45 % der tatsächlichen Stimmrechte an der Gesellschaft. Diese Stimmrechte werden den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG in voller Höhe zugerechnet. Darüber hinaus hält die Bieterin weder unmittelbar noch mittelbar weitere InTiCa Systems-Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft, noch sind der Bieterin Stimmrechte an der Gesellschaft gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Daneben halten ausweislich der Angebotsunterlage gegenwärtig weder die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen InTiCa Systems-Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft, noch sind den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte an der Gesellschaft gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten nach den Angaben in der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar Instrumente gemäß §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf InTiCa Systems-Aktien, noch sind ihnen Stimmrechte, die sich aus entsprechenden Instrumenten ergeben, zuzurechnen.

3.8. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Bezüglich Wertpapiergeschäften enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.8 folgende Angaben:

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen haben in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 17. August 2020 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. September 2020 InTiCa Systems-Aktien erworben oder eine Vereinbarung geschlossen, aufgrund derer die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die Übereignung von InTiCa Systems-Aktien verlangen können.

3.9. Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von InTiCa Systems-Aktien

In Ziffer 5.9 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass sie selbst, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen es sich vorbehalten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen InTiCa Systems-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich unmittelbar oder mittelbar zu erwerben oder entsprechende Vereinbarungen zu schließen, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von InTiCa Systems-Aktien im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen InTiCa Systems-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter http://www.optima-angebot.de veröffentlicht (hierzu Ziffer 18. der Angebotsunterlage).

4. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

4.1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage definiert), die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die InTiCa Systems-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem InTiCa Systems-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse http://www.optima-angebot.de sowie durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare werden zur Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, MFM1EG, Arabellastraße 14, 81925 München, Deutschland (Zentrale Abwicklungsstelle) (Bestellung per Telefax an +49 (0)89 378-44081 oder per E-Mail an tender-offer@unicredit.de unter Angabe einer Postadresse für den Postversand), bereitgehalten. Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

4.2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO, durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

4.3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis (Angebotsgegenleistung)

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin den InTiCa Systems-Aktionären an, sämtliche nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen InTiCa Systems-Aktien (ISIN DE0005874846/WKN 587484) mit einem auf die einzelne InTiCa Systems-Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00, jeweils einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie
(Angebotspreis, die „**Angebotsgegenleistung**“)

zu erwerben.

4.4. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

a. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe hierzu näher sogleich – nachfolgend die „**Annahmefrist**“) hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. September 2020 begonnen und endet am 9. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt (s. hierzu auch Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage):

- Die Bieterin kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist – also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 9. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main), bis zum 8. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main), – das Angebot nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 WpÜG ändern. Wird eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen und endet dann am 23. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG („**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des Konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des Konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist liefe in diesem Fall – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist oder eines Konkurrierenden Angebots – bis zum 20. November 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main).

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahmefrist nur nach Maßgabe der im WpÜG gesetzlich vorgesehenen Fälle verlängert wird. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter http://www.optima-angebot.de sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16. der Angebotsunterlage verwiesen.

b. Weitere Annahmefrist

InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern die in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen (hierzu auch nachfolgend Ziffer 4.5. dieser Begründeten Stellungnahme) bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf sie verzichtet hat. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist nur dann möglich ist, wenn die Mindestannahmeschwelle (hierzu Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage sowie nachfolgend Ziffer 4.5. dieser Begründeten Stellungnahme) bis zum Ablauf der Annahmefrist erreicht ist.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht (siehe dazu Ziffer 15.7 der Angebotsunterlage).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist, wie unter Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage erläutert, beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 15. Oktober 2020, 0:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) und endet am 28. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) (hierzu im Einzelnen Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage, auch zu den weiteren Hinweisen der Bieterin im Zusammenhang mit der Weiteren Annahmefrist).

Das Verfahren bei Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage in Verbindung mit den Ziffern 12.2 bis 12.4 der Angebotsunterlage beschrieben (vgl. hierzu auch unten, Ziffer 4.8. dieser Begründeten Stellungnahme).

4.5. Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen unter dem Vorbehalt der unter Ziffern 11.1.1 und 11.1.2 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Angebotsbedingungen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Angebotsbedingungen dem im Rahmen solcher Transaktionen Angemessenen entsprechen und berechtigte Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Die Bieterin weist in Ziffer 11.1.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die in Ziffern 11.1.1 und 11.1.2 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander stehen. Wie unter Ziffer 11.1.3 der Angebotsunterlage weiter dargestellt, kann die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine oder beide Angebotsbedingungen vorab verzichten oder die Mindestannahmeschwelle verringern. Der Verzicht steht dem Eintritt der Angebotsbedingung gleich. Im Falle eines Verzichts auf eine Angebotsbedingung oder eine Verringerung der Mindestannahmeschwelle verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen und endet dann am 23. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), sofern die Veröffentlichung des Verzichts innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG).

Sofern und soweit die in Ziffern 11.1.1 und 11.1.2 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam

auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Nichteintritt der Angebotsbedingungen werden unter Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage näher erläutert.

Die Bieterin gibt gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage unverzüglich im Internet unter http://www.optima-angebot.de und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) sie wirksam auf eine Angebotsbedingung verzichtet hat, (ii) alle Angebotsbedingungen eingetreten sind, soweit nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde, oder (iii) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung nicht eingetreten ist.

4.6. Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren

Gemäß den Ausführungen der Bieterin in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage bedarf der geplante Erwerb der InTiCa Systems-Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe des Angebots keiner fusionskontrollrechtlichen Freigabe.

4.7. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. September 2020 gestattet.

4.8. Annahme und Abwicklung des Angebots

Das Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen einer Annahme des Angebots ist in Ziffer 12. der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Hierauf wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

4.9. Börsenhandel mit Eingereichten InTiCa Systems-Aktien

Ausweislich Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, eine Zulassung der InTiCa Systems-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen worden ist („**Eingereichte InTiCa Systems-Aktien**“), zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse zu organisieren oder zu beantragen. InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der InTiCa Systems-Aktien in die ISIN DE000A289WE5 ihre Eingereichten InTiCa Systems-Aktien nicht mehr über die Börse handeln. Die InTiCa Systems-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können weiterhin unter der ISIN DE0005874846 im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

5. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

5.1. Finanzierungsbedarf

Nach zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgenommenen Berechnungen der Bieterin würde sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin, sollte das Angebot für alle derzeit ausgegebenen und nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen InTiCa Systems-Aktien, d.h. für insgesamt 3.001.329 InTiCa Systems-Aktien (entsprechend einem Anteil von rund 70,01 % des Grundkapitals der Gesellschaft) angenommen werden, gegenüber allen das Angebot annehmenden InTiCa Systems-Aktionären auf EUR 18.007.974,00 („**Maximale Angebotsgegenleistung**“) belaufen (entsprechend der Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie, multipliziert mit 3.001.329 InTiCa Systems-Aktien, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden). Die vorgenannten 3.001.329 InTiCa Systems-Aktien schließen die Eigenen InTiCa Systems-Aktien mit ein.

Zusätzlich geht die Bieterin davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Angebot Transaktionskosten in einer Höhe von nicht mehr als insgesamt EUR 350.000,00 anfallen („**Transaktionskosten**“). Daher wird der maximale Finanzierungsbedarf für die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot, bestehend aus der Maximalen Angebotsgegenleistung und den Transaktionskosten, auf einen maximalen Gesamtbetrag von ungefähr EUR 18.357.974,00 geschätzt („**Angebotskosten**“) (vgl. Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage).

5.2. Finanzierungsmaßnahmen

Gemäß den Ausführungen in der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung der Angebotskosten notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Namentlich hat die Bieterin gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

Die HKM Beteiligungs GmbH, Seefeld, Österreich („**HKM**“), hat sich gegenüber der Bieterin im Wege eines Darlehensvertrags vom 3. August 2020, geändert mit Änderungsvertrag vom 19. August 2020 („**Darlehensvertrag**“), verpflichtet, der Bieterin ein Darlehen in einer Gesamthöhe von bis zu PLN 93.500.000,00, entsprechend EUR 21.233.850,00 bei einem Wechselkurs von PLN/EUR von 1:0,2271 (Quelle: http://www.bankenverband.de/service/waehrungsrechner/) zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehensbetrags am 4. August 2020, zu gewähren, um die Bieterin in die Lage zu versetzen, ihre Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot zu erfüllen. Sollten zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung in Folge von Währungsschwankungen die Mittel nicht ausreichen, wird HKM weitere Mittel zur Verfügung stellen. Die maximale Darlehenssumme unter dem Darlehensvertrag wird dann insoweit erhöht, dass die Darlehenssumme unabhängig vom Wechselkurs einen Gegenwert von EUR 20.000.000,00 erreicht. Der Zinssatz entspricht 0,5 % p.a.

Der Darlehensvertrag enthält keine Bedingungen. Die Rückzahlung des Darlehens kann durch die Bieterin zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Das Darlehen kann seitens der HKM mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. März 2021.

Die HKM ist nicht Teil der Optima-Gruppe, wird aber mittelbar von mehreren Mitgliedern der Familie Diekmann, zu denen auch Herr Dr. Dr. Axel Diekmann gehört, gehalten. Sämtliche Geschäftsanteile an der HKM werden von der POL - Print Medien GmbH, Passau, Deutschland („**POL**“), gehalten.

Sämtliche Geschäftsanteile an der POL werden (unmittelbar und mittelbar über die Passauer Neue Presse GmbH, Passau, Deutschland) von der Verlagsgruppe Passau GmbH, Passau, Deutschland („**Verlagsgruppe Passau**"), gehalten. Die Verlagsgruppe Passau wird von keinem ihrer Gesellschafter beherrscht.

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin somit alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots Mittel mindestens in Höhe der Angebotskosten zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen werden.

5.3. Finanzierungsbestätigung

Gemäß Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die UniCredit Bank AG mit Sitz in München, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 31. August 2020 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen („**Finanzierungsbestätigung**"). Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage 3 und dieser Begründeten Stellungnahme als **Anlage 5.3.** beigefügt.

6. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

6.1. Art der Gegenleistung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in Geld vorsieht. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

6.2. Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis, Angebotsgegenleistung)

Die Bieterin bietet den InTiCa Systems-Aktionären an, ihre nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen InTiCa Systems-Aktien jeweils einschließlich sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie (Angebotsgegenleistung) zu erwerben. Die Bieterin bietet mithin einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, in Höhe von EUR 6,00 in bar je InTiCa Systems-Aktie einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte an.

6.3. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis in Höhe von EUR 6,00 in bar je InTiCa Systems-Aktie, d.h. die Angebotsgegenleistung, den Bestimmungen der § 31 WpÜG, §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird und sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bemisst („**Mindestgegenleistung**"):

a. Vorerwerbe

Gemäß § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 4 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO muss die Angebotsgegenleistung für die InTiCa Systems-Aktien mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von InTiCa Systems-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG am 11. September 2020 („**Vorerwerbe**“) entsprechen.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 9.1(a) der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. September 2020 InTiCa Systems-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von InTiCa Systems-Aktien geschlossen.

b. Drei-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebotsVO muss die Angebotsgegenleistung zudem mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. August 2020 („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Ausweislich Ziffer 9.1(b) der Angebotsunterlage hat die BaFin der Bieterin am 24. August 2020 mitgeteilt, dass der für den maßgeblichen Stichtag 16. August 2020 gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs der InTiCa Systems-Aktie EUR 5,82 beträgt.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie ist höher als der Drei-Monats-Durchschnittskurs der InTiCa Systems-Aktie – relevante Vorerwerbe sind nicht erfolgt – und erfüllt daher die Voraussetzungen an die Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO.

6.4. Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die InTiCa Systems-Aktien angebotenen Gegenleistung (Angebotsgegenleistung) in finanzieller Hinsicht insbesondere auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung (i) des Börsenkurses der InTiCa Systems-Aktie (hierzu nachfolgend unter Ziffer 6.4.a.), (ii) der Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (hierzu nachfolgend unter Ziffer 6.4.b.), (iii) einer Ertragswertberechnung der Gesellschaft (hierzu nachfolgend unter Ziffer 6.4.c.) sowie (iv) ergänzender Informationen (hierzu nachfolgend unter Ziffer 6.4.d.) sorgfältig und eingehend geprüft sowie intensiv analysiert und bewertet.

Bei ihrer unabhängigen Prüfung, Analyse und Bewertung wurden Vorstand und Aufsichtsrat von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 723638 („**Ebner Stolz**“), beraten. Insofern hat Ebner Stolz eine Stellungnahme zur

Angemessenheit der Angebotsgegenleistung abgegeben (sogenannte „*Fairness Opinion*“, hierzu nachfolgend unter Ziffer 6.4.e.).

Schließlich haben Vorstand und Aufsichtsrat die möglichen Auswirkungen der durch das Virus „SARS-CoV-2“ (der „**Coronavirus**“) ausgelösten COVID-19-Pandemie (die „**COVID-19-Pandemie**“) auf die Geschäftsentwicklung der InTiCa Systems und die weitere mögliche Wert- bzw. Kursentwicklung der InTiCa Systems-Aktie berücksichtigt (hierzu nachfolgend unter Ziffer 6.4.f.).

Der Angebotspreis (Angebotsgegenleistung) beträgt laut Angebotsunterlage EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat werden in der folgenden Bewertung die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung beurteilen. Dabei weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung vorgenommen haben.

a. Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der Börsenkurs grundsätzlich ein geeignetes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung im Rahmen eines Übernahmeangebots darstellen kann. Etwas anders gilt jedoch etwa bei fehlender Marktgängigkeit der betreffenden Aktie, im Fall der Marktenge oder bei möglichen Kursmanipulationen; in diesen Fällen ist der Börsenkurs *kein* geeignetes Kriterium im Rahmen der Angemessenheitsprüfung.

Die InTiCa Systems-Aktien sind zum Handel im Segment *Prime Standard* des regulierten Marktes an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Zudem werden die InTiCa Systems-Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und über Tradegate Exchange gehandelt. Die InTiCa Systems-Aktie ist gegenwärtig in den Indizes CDAX, DAXsector All Technology, DAXsector Technology, DAXsubsector Electronic Components & Hardware, Prime All Share und Technology All Share enthalten (vgl. hierzu oben, Ziffer 2.2. dieser Begründeten Stellungnahme).

Entsprechend der Analyse von Vorstand und Aufsichtsrat ist das historische Handelsvolumen der InTiCa Systems-Aktie – mit Ausnahme einzelner Spitzen – als gering einzuschätzen. Insofern ist der Aktienkurs der InTiCa Systems-Aktie aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat durch eine fehlende Marktgängigkeit der InTiCa Systems-Aktie oder durch eine Marktenge geprägt. Dies folgt zudem aus einer Analyse der Geld-Brief-Spanne im Rahmen der Preisbildung betreffend die InTiCa Systems-Aktie; die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne für die InTiCa Systems-Aktie liegt in dem von Vorstand und Aufsichtsrat betrachteten Referenzzeitraum teilweise erheblich oberhalb der von der maßgeblichen Rechtsprechung und Literatur für liquide Aktien anerkannten Obergrenzen. Auch die Analyse der Geld-Brief-Spanne verdeutlicht mithin, dass der Aktienkurs der InTiCa Systems-Aktie durch eine fehlende Marktgängigkeit oder Marktenge geprägt ist.

Im Ergebnis ist daher aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats aufgrund der geringen Liquidität der InTiCa Systems-Aktie dem Börsenkurs im Rahmen der Angemessenheitsbeurteilung der Angebotsgegenleistung nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen.

b. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auch unter Berücksichtigung der Multiplikatoren von aus ihrer Sicht mit der Gesellschaft vergleichbaren börsennotierten Unternehmen (sogenannte *Peer Group*) bewertet. Namentlich haben Vorstand und Aufsichtsrat einen Vergleich der Angebotsgegenleistung gegen die Bewertungsbandbreiten, die sich auf Basis von *Trading Multiples* unter Verwendung des EBITDA (EBITDA-*Multiples*) für die entsprechenden *Peer Group*-Unternehmen ergeben, angestellt. Hiernach liegt die Angebotsgegenleistung zwar innerhalb einer grundsätzlich angemessenen, gleichwohl wegen des Einflusses möglicher Effekte infolge der Corona-Pandemie sowie der Auswirkungen des Übergangs auf die Leasingbilanzierung nach IFRS 16 auf die Vergleichsunternehmen sowie die Gesellschaft nur sehr eingeschränkt aussagekräftigen Wertbandbreite, sodass diesem Multiplikatorverfahren ebenfalls nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen ist.

Auf die Anwendung eines Multiplikatorverfahrens auf Basis von *Transaction Multiples* wurde verzichtet, da eine sachgerechte Übertragbarkeit der für identifizierte Vergleichstransaktionen beobachteten Transaktionsmultiplikatoren auf Basis der verfügbaren Datengrundlage nicht gewährleistet war.

c. Ertragswertberechnung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung ferner unter Berücksichtigung des Ertragswerts bewertet. Die von Ebner Stolz durchgeführte überschlägige Ermittlung des Ertragswerts der Gesellschaft hat Wertbandbreiten ergeben, die durchgängig oberhalb des Angebotspreises liegen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat stellt der Ertragswert im Sinne der kapitalwertorientierten Verfahren einen geeigneten Maßstab für den Wert eines Unternehmens dar. Nach eigenständiger Würdigung gelangen Vorstand und Aufsichtsrat daher zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung, gemessen am Ertragswertverfahren, finanziell unangemessen ist.

d. Ergänzende Informationen

Als ergänzende Informationen können im Rahmen der Angemessenheitsbeurteilung bei Übernahmeangeboten öffentlich verfügbare Analysen, Stellungnahmen von Finanzanalysten und Kreditinstituten oder beobachtete Übernahmeprämien bei vergleichbaren Transaktionen herangezogen werden. Insoweit liegen für die Gesellschaft lediglich „Research-Comments“ der sc-consult GmbH, SMC Research (verantwortlicher Analyst: Holger Steffen) vor, zuletzt etwa vom 7. Mai 2020, vom 3. Juni 2020 und vom 18. September 2020.

Die genannten Research-Comments der sc-consult GmbH gelangen jeweils zu einem Kursziel von EUR 8,80 je InTiCa Systems-Aktie. Die Ermittlung des Kursziels erfolgte auf der Basis eines DCF (*Discounted Cash Flow*)-Bewertungsverfahrens. Insofern haben Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt, dass das Kursziel der genannten Research-Comments der sc-consult GmbH jeweils deutlich oberhalb des Angebotspreises für die InTiCa Systems-Aktien von jeweils EUR 6,00 liegt.

e. *Fairness Opinion* von Ebner Stolz

Vorstand und Aufsichtsrat haben Ebner Stolz beauftragt, zur finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen InTiCa Systems-Aktien

schriftlich Stellung zu nehmen (die „***Fairness Opinion***“). Der Auftragsdurchführung durch Ebner Stolz liegen die „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (IDW S 8 i.d.F. 2011) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zugrunde. Die *Fairness Opinion* hat Ebner Stolz in der Funktion eines unabhängigen und eigenverantwortlichen Sachverständigen erstellt. Ebner Stolz hat Vorstand und Aufsichtsrat die zur Erstellung der *Fairness Opinion* durchgeführten Analysen und die auf dieser Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt und erläutert sowie am 22. September 2020 den *Opinion Letter* zu der *Fairness Opinion* (der „***Opinion Letter***“) vorgelegt. Der *Opinion Letter* ist dieser Stellungnahme als **Anlage 6.4.** beigefügt.

In der *Fairness Opinion* kommt Ebner Stolz zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der in der *Fairness Opinion* enthaltenen Annahmen und Einschränkungen die Angebotsgegenleistung (d.h. der Angebotspreis von EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie) aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der *Fairness Opinion* befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Ebner Stolz eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Sie haben sich dabei auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen insbesondere von der Plausibilität sowie der Angemessenheit der von Ebner Stolz angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die *Fairness Opinion* ausschließlich zur Information des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung ihrer Stellungnahme zu dem Angebot gemäß § 27 WpÜG dient und nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die *Fairness Opinion* ist weder an Dritte (einschließlich der InTiCa Systems-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der InTiCa Systems-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der *Fairness Opinion* keine Rechte oder Pflichten herleiten. Insbesondere stellt die *Fairness Opinion* keine Empfehlung an die InTiCa Systems-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar. Die *Fairness Opinion* bezieht sich auch nicht auf die relativen Vorteile des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die im Hinblick auf die Gesellschaft ebenfalls möglich gewesen wären. Die Zustimmung von Ebner Stolz, den *Opinion Letter* dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die die *Fairness Opinion* gerichtet ist oder die auf die *Fairness Opinion* vertrauen dürfen, und kann auch nicht derart aufgefasst werden.

Im Rahmen der Erstellung der *Fairness Opinion* hat Ebner Stolz eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Namentlich hat Ebner Stolz eine Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen ermittelt, die der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung zugrunde gelegt werden. Finanzielle Angemessenheit im Sinne der *Fairness Opinion* liegt dabei vor, wenn die Angebotsgegenleistung je InTiCa Systems-Aktie innerhalb der ermittelten Bandbreiten liegt, wobei die finanzielle Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus Sicht der InTiCa Systems-Aktionäre zu würdigen ist. Die Vorgehensweise von Ebner Stolz ist in der *Fairness Opinion* im Einzelnen beschrieben.

Die Analyse von Ebner Stolz basiert unter anderem auf der Angebotsunterlage, den Geschäftsberichten der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 sowie dem Quartalsbericht der Gesellschaft zum

31. März 2020 und dem Halbjahresfinanzbericht der Gesellschaft zum 30. Juni 2020 sowie weiteren öffentlich zugänglichen Informationen und von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Finanzprognosen und -schätzungen sowie erläuternden Unterlagen. Zudem wurden weitere Studien und Analysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von Ebner Stolz als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der *Fairness Opinion* angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch hier angemessen ist.

Ebner Stolz ist dabei ohne unabhängige Verifizierung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der öffentlich verfügbaren Informationen sowie der ihr von der Gesellschaft oder in deren Auftrag zur Verfügung gestellten Informationen sowie der weiteren von Ebner Stolz zum Zwecke der Erstellung der *Fairness Opinion* gesichteten Informationen ausgegangen. Im Übrigen hat Ebner Stolz keine unabhängige Bewertung oder Überprüfung der Vermögensgegenstände oder der (tatsächlichen oder Eventual-)Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorgenommen.

Im Hinblick auf Finanzprognosen und -schätzungen, die von der Gesellschaft erstellt wurden, hat Ebner Stolz angenommen, dass diese sachgerecht auf einer Grundlage erstellt wurden, die die derzeit bestmögliche verfügbare Einschätzung und Beurteilung von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft widerspiegelt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie geht Ebner Stolz davon aus, dass die von der Gesellschaft erstellten Finanzprognosen und -schätzungen in angemessener Weise auf Grundlage der besten zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Einschätzungen und Bewertungen des Vorstands und des Aufsichtsrats erstellt wurden und weiterhin die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen von Vorstand und Aufsichtsrat über künftige Betriebsergebnisse und die finanzielle Lage und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft darstellen. Ebner Stolz übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für eine dieser Vorhersagen, Prognosen oder die Annahmen (einschließlich potentieller Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf diese Vorhersagen, Prognosen oder Annahmen), auf denen sie beruhen, und nimmt dazu auch nicht Stellung.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der *Fairness Opinion* sowie der ihr zugrundeliegenden Untersuchungen und ihrer Ergebnisse die vollständige Lektüre der *Fairness Opinion* erforderlich ist. Der *Fairness Opinion* liegen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, aufsichtsrechtlichen, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der *Fairness Opinion* und die Ebner Stolz zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Erstellung der *Fairness Opinion* getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Ebner Stolz ist nicht verpflichtet, die *Fairness Opinion* zu aktualisieren oder auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der *Fairness Opinion* eintreten, zu korrigieren oder zu bestätigen.

Die *Fairness Opinion* wurde nach den Grundsätzen und auf Basis des IDW S 8 erstellt. Die *Fairness Opinion* stellt hingegen keine Unternehmensbewertung gemäß den Grundsätzen zur Unternehmensbewertung dar, wie sie im IDW S 1 i.d.F. 2008 festgelegt worden sind. Ferner hat Ebner Stolz keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen. Die Tätigkeit von Ebner Stolz umfasste auch keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Begründeten Stellungnahme.

Ebner Stolz erhält von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. Diese Vergütung ist nicht vom Ergebnis der *Fairness Opinion* oder vom Erfolg des Angebots abhängig. Es wird darauf hingewiesen, dass Ebner Stolz in Zukunft Beziehungen mit der Gesellschaft unterhalten könnte, für die Ebner Stolz dann eine Vergütung erhalten würde.

f. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem die Auswirkungen der durch das Coronavirus ausgelösten COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit der InTiCa Systems, den Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie sowie die Kapitalmärkte berücksichtigt. Insoweit haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Aspekte in ihre Erwägungen mit aufgenommen:

- Der derzeitige Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie spiegelt unter anderem die Tatsache der Ankündigung und Veröffentlichung des Angebots wider. Dies ergibt sich nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat daraus, dass der Schlusskurs der InTiCa Systems-Aktie (XETRA) am 17. August 2020 – dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1WpÜG – bei EUR 6,30 und seither bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme am 23. September 2020 (mit einer Ausnahme) stets bei oder über EUR 6,00 (entsprechend der Angebotsgegenleistung) lag.

- Es lässt sich derzeit noch nicht belastbar abschätzen, welche weiteren Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die Gesamtwirtschaftslage sowie auf die Kapitalmärkte und somit auch auf die Geschäftsentwicklung der InTiCa Systems sowie die Wert- bzw. Kursentwicklung der InTiCa Systems-Aktie haben wird.

- Vor dem Hintergrund der nicht planbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie konnte die Gesellschaft bislang keine Prognose für den Jahresumsatz und das Ergebnis der InTiCa Systems für das Geschäftsjahr 2020 abgeben. Namentlich war bislang keine stabile und hinreichend verlässliche Prognose für das Geschäftsjahr 2020 in Form der bisher prognostizierten Bandbreiten möglich. Eine konkrete Prognose für das Geschäftsjahr 2020 beabsichtigt die Gesellschaft zu veröffentlichen, sobald sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder stabilisiert haben und dementsprechend eine belastbare Planung für das laufende Geschäftsjahr 2020 möglich ist (vgl. hierzu die Pressemitteilung der Gesellschaft vom 13. August 2020, abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.intica-systems.com unter der Rubrik „Investor Relations“ | „Kapitalmarktinformationen“).

- Die Tatsache, dass bislang keine konkrete Prognose möglich war, sowie eine etwaige spätere Prognose auf Basis einer entsprechend belastbaren Planung könnte negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie haben, insbesondere dann, wenn das Angebot möglicherweise wegen des Nichterreichens der Mindestannahmeschwelle (vgl. Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage) nicht vollzogen wird (vgl. hierzu auch Ziffer 4.5. dieser Begründeten Stellungnahme). Dementsprechend bietet das Angebot den InTiCa Systems-Aktionären objektiv die Möglichkeit, den Wert der Angebotsgegenleistung je InTiCa Systems-Aktie zu realisieren, ohne das Risiko einer möglichen zukünftigen negativen Geschäftsentwicklung der InTiCa Systems sowie einer etwaigen negativen Wert- bzw. Kursentwicklung der InTiCa Systems-Aktie im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie tragen zu müssen. Gleichwohl bleibt es

dabei, dass die Angebotsgegenleistung nach Maßgabe der in der *Fairness Opinion* enthaltenen Annahmen und Einschränkungen aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist.

- Zu berücksichtigen ist, dass der Vollzug des Angebots zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen InTiCa Systems-Aktien führen würde. Dementsprechend wären Angebot und Nachfrage an InTiCa Systems-Aktien nach Vollzug des Angebots niedriger als derzeit, wodurch die Liquidität der InTiCa Systems-Aktie sinken würde. Eine niedrigere Liquidität der InTiCa Systems-Aktie könnte zu größeren Kursschwankungen der InTiCa Systems-Aktie führen als in der Vergangenheit; folglich wäre es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf InTiCa Systems-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte sich ein erhöhtes Angebot an InTiCa Systems-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach InTiCa Systems-Aktien weiter nachteilig auf den Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie auswirken (vgl. hierzu auch Ziffer 8.2. dieser Begründeten Stellungnahme).

g. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unabhängig voneinander sorgfältig und eingehend geprüft sowie intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei unter anderem den Inhalt der *Fairness Opinion* von Ebner Stolz zur Kenntnis genommen und sich jeweils auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens von Ebner Stolz sowie der Angemessenheit der von Ebner Stolz angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt, aber auch eigene Untersuchungen vorgenommen.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in vorstehenden Ziffern 6.4.a. bis 6.4.f. dieser Begründeten Stellungnahme im Einzelnen erläutert werden:

- Aufgrund der geringen Liquidität der InTiCa Systems-Aktie ist dem Börsenkurs im Rahmen der Angemessenheitsbeurteilung nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen.

- Auf der Grundlage eines Vergleichs der Angebotsgegenleistung gegen die Bewertungsbandbreiten, die sich auf Basis von EBITDA-*Multiples* für vergleichbare börsennotierte Unternehmen ermitteln lassen, liegt die Angebotsgegenleistung zwar innerhalb einer grundsätzlich angemessenen, gleichwohl wegen des Einflusses möglicher Effekte infolge der Corona-Pandemie sowie der Auswirkungen des Übergangs auf die Leasingbilanzierung nach IFRS 16 auf die Vergleichsunternehmen sowie die Gesellschaft nur sehr eingeschränkt aussagekräftigen Wertbandbreite.

- Die „Research-Comments“ der sc-consult GmbH vom 7. Mai 2020, 3. Juni 2020 und 18. September 2020 gelangen jeweils zu einem Kursziel von EUR 8,80 je InTiCa Systems-Aktie; dieses liegt deutlich oberhalb der Angebotsgegenleistung in Form eines Angebotspreises von jeweils EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie.

- Gemäß der *Fairness Opinion* von Ebner Stolz ist die Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht nicht angemessen.

- Vor dem Hintergrund der derzeit noch nicht abschätzbaren, weiteren möglichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bietet das Angebot den InTiCa Systems-Aktionären objektiv die

Möglichkeit, den Wert der Angebotsgegenleistung zu realisieren, ohne das Risiko einer möglichen zukünftigen negativen Geschäftsentwicklung der InTiCa Systems sowie einer etwaigen negativen Wert- bzw. Kursentwicklung der InTiCa Systems-Aktie im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie tragen zu müssen.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie unter Berücksichtigung unter anderem der *Fairness Opinion* von Ebner Stolz halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe der Angebotsgegenleistung zum Datum dieser Stellungnahme für finanziell nicht attraktiv und kommen zur Frage der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Angebotsgegenleistung für nicht angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG. Die Angebotsgegenleistung erfüllt zwar die gesetzlichen Vorgaben, reflektiert jedoch nach Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessen den Unternehmenswert und die Ertragskraft der Gesellschaft. Vielmehr sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Angebotsgegenleistung den Wert der Gesellschaft erheblich unterschreitet.

7. VON DER BIETERIN UND DEN BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN MIT DEM ANGEBOT VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS UND DEREN JEWEILIGE BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie die mit dem Angebot verfolgten wirtschaftlichen und strategischen Ziele unter Ziffer 7. der Angebotsunterlage. Die von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgten Absichten werden unter Ziffer 8. der Angebotsunterlage dargestellt. Den InTiCa Systems-Aktionären wird empfohlen, die genannten Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll lediglich einen Überblick über den in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund des Angebots sowie die mit dem Angebot verfolgten wirtschaftlichen und strategischen Ziele der Bieterin (dazu nachfolgend unter Ziffer 7.1.a.) und die von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgten Absichten (dazu nachfolgend unter Ziffer 7.1.b.) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat der von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten und der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft erfolgt unter Ziffer 7.2. dieser Begründeten Stellungnahme. Die Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft erfolgt unter Ziffer 7.3. dieser Begründeten Stellungnahme. Die voraussichtlichen finanziellen und steuerlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots werden unter Ziffer 7.4. dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt.

7.1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

a. Hintergrund des Angebots und von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele

Die Bieterin ist nach ihren Angaben in Ziffer 7. der Angebotsunterlage bereits seit Februar 2011 maßgeblich an der Gesellschaft beteiligt, seit Dezember 2015 hält sie mehr als 25 % am Grundkapital der Gesellschaft (vgl. hierzu oben, Ziffer 2.5. dieser Begründeten Stellungnahme). Die Bieterin sieht sich selbst als eine langfristig orientierte Ankerinvestorin der Gesellschaft. Die Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft ist aus ihrer Sicht eine Investition zur Stärkung und zum weiteren Ausbau der Aktivitäten der Optima-Gruppe.

Die Bieterin sieht nach ihren Ausführungen in der Angebotsunterlage in der Beteiligung an der Gesellschaft ein erfolgversprechendes Investment und weiteres Potential. Mit dem Angebot verfolgt die Bieterin daher das Ziel, ihre derzeitige Beteiligung an der Gesellschaft auszubauen und langfristig zu sichern, um die Gesellschaft gemeinsam mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft weiterzuentwickeln und so vom langfristigen Wachstumspotential der Gesellschaft zu profitieren. Mit dem Ausbau ihrer Beteiligung möchte die Bieterin der Gesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung die für eine gesunde Unternehmensentwicklung erforderliche Stabilität und Planungssicherheit geben. Gleichzeitig bestätigt die Bieterin ihre Absichten, die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft weiterhin konstruktiv zu begleiten.

Synergien mit anderen Gesellschaften der Optima-Gruppe erwartet die Bieterin ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage nicht. Die Gesellschaft soll daher auch nach Abschluss des Angebots als eigenständiges Unternehmen auf dem Markt tätig bleiben.

Die Bieter-Mutterunternehmen teilen nach den Ausführungen der Bieterin die vorstehenden Einschätzungen.

b. Von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgte Absichten

Unter Ziffer 8. der Angebotsunterlage (Ziffern 8.1 bis 8.6) werden die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen beschrieben. Diese Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben nach den Angaben in der Angebotsunterlage Absichten, die von den in den Ziffern 8.1 bis 8.6 der Angebotsunterlage beschrieben Absichten abweichen.

(1) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin – unter Verweis auf den unter Ziffer 7. der Angebotsunterlage beschriebenen Hintergrund des Angebots (hierzu auch oben, Ziffer 7.1.a dieser Begründeten Stellungnahme) –, ein langfristiger Ankerinvestor und aktiver und konstruktiver Partner für die Gesellschaft, den Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Mitarbeiter zu sein. Der Vorstand soll die Gesellschaft hiernach weiterhin eigenverantwortlich und im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen führen. Da die vorhandenen Finanzmittel der Gesellschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens selbst eingesetzt werden sollen, beabsichtigt die Bieterin nach

ihren Angaben insbesondere nicht, in naher Zukunft auf eine Änderung der Dividendenpolitik hinzuwirken.

Für den Fall, dass durch den Vollzug des Angebots, namentlich infolge eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft, ein Kündigungsrecht im Hinblick auf wesentliche bestehende Finanzierungsverträge der Gesellschaft entsteht, gibt die Bieterin an, eng mit der Gesellschaft bei der Refinanzierung des InTiCa Systems-Konzerns zusammenarbeiten zu wollen, wenn als Folge des erfolgreichen Vollzugs des Angebots Finanzierungsinstrumente gekündigt oder anderweitig zur Rückzahlung fällig werden. Die Bieterin beabsichtigt nach ihren Angaben weder Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft zu übertragen noch das Verschuldungsprofil der Gesellschaft zu verändern. Die Marken des InTiCa Systems-Konzerns sollen als eigenständige Marken beibehalten werden.

Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage keine Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des InTiCa Systems-Konzerns, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen des InTiCa Systems-Konzerns.

(2) Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nach ihren Angaben nicht, die Gesellschaft zur Verlegung des Sitzes aus Passau, Deutschland, oder zur Verlegung, Schließung oder Veräußerung von wesentlichen Unternehmensteilen zu veranlassen (Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage).

(3) Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Nach Ansicht der Bieterin (Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage) sind die Mitarbeiter der Gesellschaft die Grundlage für den zukünftigen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Als langfristiger Ankerinvestor und verantwortungsbewusster Großaktionär sieht sich die Bieterin zum Schutz der Interessen aller Stakeholder des InTiCa Systems-Konzerns einschließlich der Mitarbeiter der Gesellschaft verpflichtet.

Der Vollzug des Angebots hat dementsprechend nach den Angaben der Bieterin keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des InTiCa Systems-Konzerns, deren Arbeitnehmervertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen. Die Bieterin beabsichtigt hiernach auch nicht, die Gesellschaft zu Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer des InTiCa Systems-Konzerns, deren Arbeitnehmervertretungen oder deren Beschäftigungsbedingungen zu veranlassen.

Die Bieterin erkennt ausweislich der Angebotsunterlage die Kompetenz des Vorstands in Bezug auf die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen und der Personalsituation an. Darüber hinaus wird die Bieterin nach ihren Angaben die Gesellschaft dabei unterstützen, alle arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen in Deutschland einzuhalten, einschließlich bestehender Arbeitsverträge, bestehender Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, der Rechte der Arbeitnehmer, des Betriebsrats und der Gewerkschaften, soweit jeweils anwendbar.

(4) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt nach ihren Angaben in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage, mit dem Vorstand der Gesellschaft weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand soll das Unternehmen im

Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Größe und Zusammensetzung des Vorstands im Zuge des Angebots zu verändern.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Angebotsunterlage nicht, die Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu ändern. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt werden (hierzu oben, Ziffer 2.6. dieser Begründeten Stellungnahme). Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Bieterin, soweit Sitze im Aufsichtsrat neu zu besetzen sind, im Aufsichtsrat weiterhin in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug des Angebots in angemessener Weise repräsentiert und ihrer Stellung als Großaktionär entspricht. Die Bieterin erkennt an, dass der Aufsichtsrat mit einer nach seiner Einschätzung ausreichenden Anzahl unabhängiger Mitglieder, wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) empfohlen und definiert, zu besetzen ist.

(5) Strukturmaßnahmen

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nach Vollzug des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Mehrheit, die folgenden Strukturmaßnahmen zu prüfen:

(a) Delisting

Abhängig von dem verbleibenden Streubesitz nach dem Vollzug des Angebots und soweit die Bieterin dies als im Interesse der Gesellschaft ansieht, beabsichtigt die Bieterin, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Widerruf der Zulassung der InTiCa Systems-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) in Übereinstimmung mit den Regelungen des WpÜG und des Börsengesetzes („**BörsG**“) („**Delisting**“) sowie die Beantragung oder Anregung der Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate Exchange vorzuschlagen. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang auf die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten eines Delistings hin, die in Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben sind.

(b) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots InTiCa Systems-Aktien in Höhe von mindestens 75 % des Grundkapitals der Gesellschaft hält, beabsichtigt die Bieterin, mit der Gesellschaft den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG zu prüfen. Die Bieterin führt hierzu aus, dass sie die für die Zustimmung zu einem solchen Vertrag erforderliche Mehrheit der Hauptversammlung – abhängig von der Präsenz in der jeweiligen Hauptversammlung – sogar dann erreichen könnte, wenn sie nach Vollzug des Angebots weniger als 75 % der dann ausstehenden InTiCa Systems-Aktien hält. In diesem Zusammenhang weist die Bieterin zusätzlich darauf hin, dass die weiteren Voraussetzungen des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages sowie die weiteren Einzelheiten in Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage näher beschrieben sind.

(c) Squeeze-Out

Schließlich führt die Bieterin aus, dass sie – sofern sie nach Vollzug des Angebots die jeweiligen Schwellenwerte erreicht – beabsichtigt, eine Übertragung der InTiCa Systems-Aktien, die von den verbleibenden InTiCa Systems-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin (sogenannter „**Squeeze-Out**") durchzuführen. Diese Schwellenwerte könnte die Bieterin gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt durch börsliche oder außerbörsliche Erwerbe von InTiCa Systems-Aktien erreichen. In diesem Zusammenhang weist die Bieterin darauf hin, dass die weiteren Voraussetzungen und die weiteren Einzelheiten eines Squeeze-Out in Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage näher beschrieben sind.

(6) Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen

Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage enthält schließlich Ausführungen zu Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen. Hiernach ist der Unternehmensgegenstand der Bieterin die Herausgabe von Adress- und Telefonbüchern sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere von Aktien. Die Bieterin betreibt jedoch nach ihren Angaben derzeit kein operatives Geschäft. Insofern kann der Unternehmensgegenstand der Bieterin nach Vollzug des Angebots – abhängig von der Höhe der Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft – angepasst werden, um die Beteiligungshöhe und Rolle der Bieterin als Investorin an der Zielgesellschaft zu reflektieren.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen, mit Ausnahme der in Ziffer 14. der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Optima-Gruppe, darüber hinaus keine mit dem Angebot zusammenhängenden Absichten, den Gesellschaftszweck, das zukünftige (operative) Geschäft, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter oder die Mitglieder der Organe zu verändern oder wesentliche Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen einzuleiten.

7.2. Bewertung der von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten und der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten, von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zwischen der Bieterin oder den Bieter-Mutterunternehmen und der Gesellschaft im Vorwege des Angebots keine Gespräche und kein Informationsaustausch in Bezug auf das Angebot stattgefunden haben. Dementsprechend können Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin dargelegten Ziele und Absichten ausschließlich auf Basis der in der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellten Informationen bewerten.

Insoweit sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin und möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit im Grundsatz für die weitere Entwicklung der Gesellschaft förderlich sein könnten; im Wesentlichen begrüßen daher Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten.

a. Hintergrund des Angebots und von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die in Ziffer 7. der Angebotsunterlage niedergelegte Absicht der Bieterin, mit dem Angebot ihre derzeitige Beteiligung an der Gesellschaft auszubauen und langfristig zu sichern, um die Gesellschaft gemeinsam mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang stimmen Vorstand und Aufsichtsrat mit der Einschätzung der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen dahingehend überein, dass die Gesellschaft ein entsprechendes langfristiges, erfolgversprechendes Wachstumspotential aufweist und mithin – aus Sicht der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen – eine geeignete Investition zur Stärkung und zum weiteren Ausbau der Aktivitäten der Optima-Gruppe ist.

Insbesondere ist es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat begrüßenswert, dass sich die Bieterin als eine langfristig orientierte Ankerinvestorin der Gesellschaft sieht. Dementsprechend begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Ausbau ihrer Beteiligung der Gesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung der Gesellschaft die für eine gesunde Unternehmensentwicklung erforderliche Stabilität und Planungssicherheit geben möchte. Ebenso wertschätzen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft weiterhin konstruktiv zu begleiten.

Da die Bieterin in der Angebotsunterlage ihre Absicht bekundet, dass die Gesellschaft – mangels zu erwartender Synergieeffekte mit anderen Gesellschaften der Optima-Gruppe – auch nach Abschluss des Angebots als eigenständiges Unternehmen auf dem Markt tätig bleiben soll, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen wird, sondern im Gegenteil die Gesellschaft ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele möglicherweise schneller und effektiver verfolgen kann.

b. Von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgte Absichten

Die von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mit dem Angebot verfolgten Absichten gemäß Ziffern 8.1 bis 8.6 der Angebotsunterlage bewerten Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt:

(1) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Wie bereits dargelegt, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, ein langfristiger Ankerinvestor und aktiver und konstruktiver Partner für die Gesellschaft, den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie die Mitarbeiter zu sein. Insbesondere ist es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich als positiv zu werten, dass der Vorstand nach den Absichten der Bieterin die Gesellschaft weiterhin eigenverantwortlich und im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen führen soll.

In diesem Zusammenhang begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat nachdrücklich, dass die Bieterin nach ihren Angaben insbesondere nicht beabsichtigt, in naher Zukunft auf eine Änderung der Dividendenpolitik hinzuwirken; in diesem Zusammenhang stimmen Vorstand und Aufsichtsrat mit der Ansicht der Bieterin überein, dass die vorhandenen Finanzmittel der Gesellschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens eingesetzt werden sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat erachten es auch als positiv, dass die Bieterin beabsichtigt, für den Fall einer etwa erforderlichen Refinanzierung des InTiCa Systems-Konzerns nach einer möglichen Kündigung bestehender Finanzierungsverträge als Folge eines Kontrollwechsels eng mit der Gesellschaft zusammenarbeiten zu wollen. Ebenso heißen es Vorstand und Aufsichtsrat gut, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft zu übertragen oder das Verschuldungsprofil der Gesellschaft zu verändern. Dass die Marken des InTiCa Systems-Konzerns als eigenständige Marken beibehalten werden sollen, ist ebenfalls sehr zu begrüßen und unterstreicht aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die zukünftige, auch aus Sicht der Bieterin beabsichtigte weitere Eigenständigkeit der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit.

(2) Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin nach ihren Angaben nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zur Verlegung des Sitzes aus Passau oder zur Verlegung, Schließung oder Veräußerung von wesentlichen Unternehmensteilen zu veranlassen. Auch insoweit kommt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ausdruck, dass die Bieterin an einem Fortbestand der Gesellschaft als eigenständiges Unternehmen interessiert ist und dies entsprechend unterstützt.

(3) Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Von besonderer Bedeutung sind für den Vorstand und den Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Zusagen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und die Beschäftigungsbedingungen. Vorstand und Aufsichtsrat teilen und unterstreichen ihrerseits die Auffassung, dass die Mitarbeiter der Gesellschaft die Grundlage für den zukünftigen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind. Dementsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich die Aussage der Bieterin, wonach sich diese als langfristiger Ankerinvestor und verantwortungsbewusster Großaktionär zum Schutz der Interessen aller Stakeholder des InTiCa Systems-Konzerns einschließlich der Mitarbeiter der Gesellschaft verpflichtet sieht. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen dieser Begründeten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei der InTiCa Systems keine aktiven Arbeitnehmervertretungen bestehen.

Vorstand und Aufsichtsrat werten die Zusage der Bieterin, die Gesellschaft nicht zu Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer des InTiCa Systems-Konzerns oder deren Beschäftigungsbedingungen veranlassen zu wollen, als positiv. Dementsprechend stimmen Vorstand und Aufsichtsrat mit der Bieterin überein, dass der Vollzug des Angebots – unter der genannten Voraussetzung – keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des InTiCa Systems-Konzerns und deren Beschäftigungsbedingungen haben wird.

Schließlich begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin die Kompetenz des Vorstands in Bezug auf die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen und der Personalsituation ausdrücklich anerkennt. Gleichfalls positiv bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Zusage der Bieterin, die Gesellschaft dabei zu unterstützen, alle arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen in Deutschland einzuhalten.

(4) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, mit dem Vorstand der Gesellschaft weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusage der Bieterin, wonach der Vorstand das Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten soll,

unterstreicht aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nochmals die Absicht der Bieterin, die Eigenständigkeit der Gesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten. Gleichfalls heißen Vorstand und Aufsichtsrat es gut, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Größe und Zusammensetzung des Vorstands im Zuge des Angebots zu verändern.

Gleichfalls aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zu begrüßen ist die Intention der Bieterin, die Größe des Aufsichtsrats unverändert zu lassen. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch das Bestreben der Bieterin positiv zu werten, im Aufsichtsrat weiterhin in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug des Angebots in angemessener Weise repräsentiert und ihrer Stellung als Großaktionär entspricht; dies ermöglicht gerade die von der Bieterin beabsichtigte – und von Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich als begrüßenswert erachtete – Unterstützung, Stabilität und Planungssicherheit für eine weitere gesunde Unternehmensentwicklung sowie die Realisierung des entsprechenden Wachstumspotentials der Gesellschaft.

Die von der Bieterin anerkannte, nach den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrats betont aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die Intention und das zugrundeliegende Verständnis der Bieterin, dass die Gesellschaft auch in Zukunft im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange aller Stakeholder weitergeführt wird.

(5) Strukturmaßnahmen

Wie die Bieterin in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage ausführt, beabsichtigt sie, nach Vollzug des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheiten, die Strukturmaßnahmen eines Delistings, eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages und eines Squeeze-Out zu prüfen; konkrete Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Durchführung einer der genannten Strukturmaßnahmen sind hieraus aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit nicht erkennbar.

Soweit die genannten Strukturmaßnahmen betroffen sind, ist hierzu aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt Folgendes auszuführen:

- Delisting: Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist ein von der Bieterin erwogenes Delisting nach dem Vollzug des Angebots eine für die Gesellschaft prinzipiell sinnvolle Maßnahme. Perspektivisch wird die Gesellschaft damit unabhängig von den kurzfristigen Renditeerwartungen des Kapitalmarkts. Außerdem bleiben der Gesellschaft die mit einer Börsennotierung einhergehenden Mehrkosten erspart. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es jedoch, dass die Bieterin ein Delisting nur in Abhängigkeit von dem nach Vollzug des Angebots verbleibenden Streubesitz beabsichtigt; dies verstehen Vorstand und Aufsichtsrat dahingehend, dass ein Delisting nur erfolgen soll, wenn nach Vollzug des Angebots kein signifikanter Streubesitz mehr verbleibt.

- Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag: Die Bieterin könnte nach dem Vollzug des Angebots auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages hinwirken. Vor dem Hintergrund der damit für die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen verbundenen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Leitung der Gesellschaft und die Möglichkeit zur Teilhabe an deren Gewinn ist die Absicht für Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich nachvollziehbar. Es handelt sich hierbei um eine nach einer erfolgreichen Übernahme typische Strukturmaßnahme. Wie die Bieterin in Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage zutreffend ausführt, hätten die

verbleibenden InTiCa Systems-Aktionäre infolge eines solchen Vertragsschlusses nur noch eingeschränkte Rechte und eingeschränkte Möglichkeiten, an den Gewinnen der Gesellschaft teilzuhaben. In diesem Fall könnten InTiCa Systems-Aktionäre, die ihre InTiCa Systems-Aktien nicht in das Angebot eingereicht haben, wählen, entweder weiterhin ihre InTiCa Systems-Aktien zu halten und zum Erhalt eines angemessenen jährlichen Ausgleichs nach § 304 AktG berechtigt zu sein, oder ihre InTiCa Systems-Aktien umzutauschen und dafür eine angemessene Barabfindung gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG zu erhalten. Die zu zahlende Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann aber auch niedriger oder höher als die Angebotsgegenleistung ausfallen. In jedem Fall wäre es den verbleibenden InTiCa Systems-Aktionären dann nicht mehr möglich, in gleichem Maße wie bisher am Unternehmenserfolg zu partizipieren. In diesem Zusammenhang nehmen Vorstand und Aufsichtsrat die Ausführungen der Bieterin positiv zur Kenntnis, wonach die Bieterin zur Finanzierung des Angebots oder aus anderen Gründen *nicht* auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags angewiesen ist.

- Squeeze-Out: Vorstand und Aufsichtsrat nehmen schließlich auch die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, bei Erreichen der relevanten Schwellenwerte (vgl. hierzu Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage) einen Squeeze-Out durchzuführen. Es handelt sich auch insoweit um eine nach einer erfolgreichen Übernahme übliche Strukturmaßnahme. Die Absicht der Bieterin ist für Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere mit Blick auf die auch insoweit in Rede stehende Kostenersparnis, grundsätzlich nachvollziehbar.

Vorstand und Aufsichtsrat stehen der Absicht der Bieterin, mögliche Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Angebots durchzuführen, soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt zweckmäßig ist, grundsätzlich offen gegenüber. Durch die beabsichtigten Strukturmaßnahmen können sich möglicherweise etwa Kosten- und andere Vorteile für die Gesellschaft ergeben. Soweit erforderlich, werden sich Vorstand und Aufsichtsrat mit etwaigen angestrebten Strukturmaßnahmen der Bieterin jeweils im Einzelfall zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausführlich befassen und diese sorgfältig prüfen.

(6) Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin zur Kenntnis, wonach der Unternehmensgegenstand der Bieterin nach Vollzug des Angebots, abhängig von der Höhe der Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft, angepasst werden kann, um die Beteiligungshöhe und die Rolle der Bieterin als Investorin an der Zielgesellschaft zu reflektieren. Hieraus ergeben sich aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat keine unmittelbaren Konsequenzen für die Gesellschaft, weshalb sie der entsprechenden Absicht der Bieterin offen gegenüberstehen und sich insoweit neutral verhalten.

Auch im Übrigen nehmen Vorstand und Aufsichtsrat die Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage zur Kenntnis, wonach die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen grundsätzlich keine weiteren mit dem Angebot zusammenhängenden Absichten haben, den Gesellschaftszweck, das zukünftige (operative) Geschäft, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter oder die Mitglieder der Organe zu verändern oder wesentliche Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen einzuleiten.

7.3. Bewertung der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft

Aus rechtlicher Sicht hat der Vollzug des Angebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des InTiCa Systems-Konzerns. Sämtliche Arbeitsverträge bestehen mit demselben Arbeitgeber fort. Ein Betriebsübergang findet nicht statt. Der Inhalt der Arbeitsverträge bleibt von dem Vollzug des Angebots ebenfalls unberührt. Bestehende Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort. Der Vollzug des Angebots wird auch keine direkten Auswirkungen auf die Standorte des InTiCa Systems-Konzerns haben.

Wie in Ziffer 7.2.b.(3) dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich die Aussage der Bieterin, wonach sich diese als langfristiger Ankerinvestor und verantwortungsbewusster Großaktionär zum Schutz der Interessen aller Stakeholder des InTiCa Systems-Konzerns einschließlich der Mitarbeiter der Gesellschaft verpflichtet sieht. Von zentraler Bedeutung ist insoweit für Vorstand und Aufsichtsrat auch die Zusage der Bieterin, die Gesellschaft nicht zu Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer des InTiCa Systems-Konzerns oder deren Beschäftigungsbedingungen veranlassen zu wollen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beziehen; insbesondere die in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen reflektieren damit den Status zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, den 11. September 2020. Allerdings können sich die Absichten der Bieterin jederzeit (etwa im Zusammenhang mit einer Veränderung der allgemeinen Marktbedingungen) ändern. Es besteht auch keine rechtliche Pflicht der Bieterin, die in der Angebotsunterlage erklärten Ziele und Absichten umzusetzen oder Maßnahmen, die in der Angebotsunterlage nach den Ausführungen der Bieterin zum relevanten Zeitpunkt nicht beabsichtigt sind, zu unterlassen. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Ziele und Absichten tatsächlich nicht umgesetzt werden oder dass Maßnahmen ergriffen werden, die nach den Ausführungen der Bieterin derzeit nicht beabsichtigt sind.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich mögliche Strukturmaßnahmen (hierzu Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage sowie Ziffern 7.1.b.(5) und 7.2.b.(5) dieser Begründeten Stellungnahme) nachteilig auf die Arbeitnehmer auswirken und möglicherweise zu einer Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer des InTiCa Systems-Konzerns führen könnten.

7.4. Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots

a. Finanzielle Folgen

Die Gesellschaft ist Partei verschiedener Finanzierungsverträge, die für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen (vgl. hierzu auch Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage):

- Darlehen: Die Gesellschaft verfügt über Darlehen von insgesamt rund EUR 2,2 Millionen (Stand: 30. Juni 2020), die ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers für den Fall vorsehen, dass ein Wechsel im Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis der Gesellschaft eintritt, der dazu führt,

dass der im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bestehende Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis die Kontrolle über die Gesellschaft aufgibt oder eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen mehr als 50 % der Stimmrechte und/oder mehr als 50 % des Grundkapitals an der Gesellschaft erwerben, sofern nicht vorher die Zustimmung des Gläubigers eingeholt wurde.

- Kontokorrentlinie: Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über eine Kontokorrentlinie in Höhe von EUR 2 Millionen, die ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers für den Fall vorsieht, dass eine andere Person mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft übernimmt und zwischen den Parteien keine Einigkeit über die Neugestaltung der Konditionen erzielt wird.

Wie bereits oben unter Ziffer 7.1.b.(1) ausgeführt, gibt die Bieterin an, eng mit der Gesellschaft bei einer etwa erforderlichen Refinanzierung des InTiCa Systems-Konzerns zusammenarbeiten zu wollen, sollten durch den Vollzug des Angebots Kündigungsrechte im Hinblick auf wesentliche bestehende Finanzierungsverträge entstehen und dementsprechend Finanzierungsinstrumente gekündigt oder anderweitig zur Rückzahlung fällig werden. Dies begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich.

Im Übrigen führt der Vorstand derzeit Gespräche mit den jeweiligen Vertragspartnern der genannten Finanzierungsverträge und weiterer operativer Verträge, die für den Fall eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft ein Kündigungsrecht der Gegenseite vorsehen. Ziel des Vorstands ist es dabei, dass sämtliche Verträge bei einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots unverändert fortbestehen.

b. Dividendenpolitik

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung in den vergangenen Jahren vorgeschlagen, den Bilanzgewinn des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres auf neue Rechnung vorzutragen. Sowohl der Vorstand wie auch der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorhandenen Finanzmittel der Gesellschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens selbst eingesetzt werden sollen. Hieran soll aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch nach einem erfolgreichen Vollzug des Angebots festgehalten werden. Dementsprechend begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach ihren Angaben nicht beabsichtigt, in naher Zukunft auf eine Änderung der Dividendenpolitik hinzuwirken.

Allerdings können sich die Absichten der Bieterin jederzeit ändern. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Bieterin in Zukunft auf eine Änderung der bisherigen Dividendenpolitik hinwirken könnte. Insbesondere gibt die Bieterin auch an, nach Vollzug des Angebots, vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Mehrheit, unter anderem auch den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages prüfen zu wollen. In diesem Fall hätten die verbleibenden InTiCa Systems-Aktionäre nur noch eingeschränkte Möglichkeiten, an den Gewinnen der Gesellschaft teilzuhaben. Möglicherweise können daher Vorstand und Aufsichtsrat nach einem Vollzug des Angebots die bisherige Dividendenpolitik der Gesellschaft nicht mehr unverändert fortsetzen.

c. Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage grundsätzlich keine negativen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft ab.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DIE INTICA SYSTEMS-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den InTiCa Systems-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem InTiCa Systems-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den InTiCa Systems-Aktionären, sich insoweit gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung abgeben und abgeben können, ob InTiCa Systems-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den InTiCa Systems-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen InTiCa Systems-Aktionärs individuell berücksichtigt werden.

8.1. Mögliche Auswirkungen im Fall der Annahme des Angebots

InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der InTiCa Systems-Aktie sowie von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.

- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage definiert, vgl. hierzu auch Ziffer 4.5. dieser Begründeten Stellungnahme), unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Angebotsbedingungen eintreten oder die Bieterin womöglich auf den Eintritt verzichtet, stellt sich gegebenenfalls erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16.1 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist in der in Ziffer 16.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise möglich.

- Ausweislich Ziffer 12.8 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, eine Zulassung der Eingereichten InTiCa Systems-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse zu organisieren oder zu beantragen. InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ihre Eingereichten InTiCa Systems-Aktien nicht mehr über die Börse handeln (vgl. hierzu auch Ziffer 4.9. dieser Begründeten Stellungnahme).

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse InTiCa Systems-Aktien

und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung (Angebotsgegenleistung) gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den InTiCa Systems-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Angebotsgegenleistung. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist über die Börse InTiCa Systems-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen InTiCa Systems-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. Ziffern 8.5 und 15.3 bis 15.7 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich auf Basis einer Unternehmensbewertung bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag der Barabfindung entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder darunter liegen. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt geleistete Abfindungszahlungen über dem Betrag des Angebotspreises (Angebotsgegenleistung) liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden InTiCa Systems-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen; dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG vorgenommen wird (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

8.2. Mögliche Folgen bei Nichtannahme des Angebots

InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre InTiCa Systems-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der Gesellschaft. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffern 8. und 15. der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Der gegenwärtige Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie reflektiert den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 17. August 2020 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunter fallen wird.

- Der Vollzug des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen InTiCa Systems-Aktien. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage an InTiCa Systems-Aktien nach Vollzug des Angebots niedriger sein werden als gegenwärtig, und dass hierdurch die Liquidität der InTiCa Systems-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der InTiCa Systems-Aktien könnte zu größeren Kursschwankungen der InTiCa Systems-Aktie führen als in der Vergangenheit; folglich ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf InTiCa Systems-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte sich ein erhöhtes Angebot an InTiCa Systems-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach InTiCa Systems-Aktien nachteilig auf den Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie auswirken.

- Der Vollzug des Angebots, insbesondere die voraussichtlich erhebliche Verminderung des Streubesitzes in InTiCa Systems-Aktien, könnte dazu führen, dass die Gesellschaft nicht länger die entsprechenden Indexkriterien erfüllt, die für den Verbleib der InTiCa Systems-Aktien in den Indizes CDAX, DAXsector All Technology, DAXsector Technology, DAXsubsector Electronic Components & Hardware, Prime All Share und Technology All Share erfüllt und die InTiCa Systems-Aktien dementsprechend aus einem oder mehreren Indizes ausscheiden. Dies könnte dazu führen, dass Indexfonds und sonstige institutionelle Investoren, deren Anlagen den jeweiligen Index abbilden, vom Erwerb weiterer InTiCa Systems-Aktien Abstand nehmen und ihre gehaltenen InTiCa Systems-Aktien nach Vollzug des Angebots veräußern. Ein erhöhtes Angebot an InTiCa Systems-Aktien, zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach Aktien der Gesellschaft, kann den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nachteilig beeinflussen.

- Die Bieterin könnte die Gesellschaft nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des rechtlich Zulässigen veranlassen, eine Beendigung des Handels der InTiCa Systems-Aktien im Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) herbeizuführen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall würden die InTiCa Systems-Aktionäre nicht mehr von den erhöhten Berichtspflichten des *Prime Standard* profitieren.

- Die Bieterin könnte die Gesellschaft nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des rechtlich Zulässigen veranlassen, (i) den Widerruf der Zulassung der InTiCa Systems-Aktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter Aufrechterhaltung der Einbeziehung zum Handel im Freiverkehr („**Downlisting**“) oder (ii) ein vollständiges Delisting herbeizuführen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen (siehe zum Delisting bereits Ziffern 7.1.b.(5)(a) und 7.2.b.(5) dieser Begründeten Stellungnahme). Sowohl das Downlisting als auch das Delisting müssten durch die Gesellschaft beantragt werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Nach einem Downlisting oder Delisting würden sich die Berichtspflichten der Gesellschaft verringern oder diese gänzlich entfallen. Darüber hinaus muss im Falle eines Down- oder Delistings die Bieterin (oder eine dritte Partei, einschließlich mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG) ein öffentliches Angebot für alle InTiCa Systems-Aktien gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG unterbreiten. Die in einem solchen Angebot zu zahlende Gegenleistung muss wertmäßig nicht der Angebotsgegenleistung entsprechen, sondern kann auch niedriger oder höher als die Angebotsgegenleistung ausfallen. Ein Down- oder Delisting könnte den Markt für InTiCa Systems-Aktien begrenzen und die Liquidität der InTiCa Systems-Aktien mit den vorstehend beschriebenen Konsequenzen verringern.

- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots und insbesondere im Falle des Haltens von 75 % oder mehr der InTiCa Systems-Aktien über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit verfügen, um Entscheidungen einschließlich gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft durchsetzen zu können. Hierzu gehören etwa Entscheidungen über die Gewinnverwendung, die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen (einschließlich einer Änderung des Unternehmensgegenstands und der Rechtsform) sowie Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen (Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung). Abhängig von der Hauptversammlungspräsenz nach dem Vollzug des Angebots könnte die Bieterin auch dann die Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals erreichen,

wenn sie weniger als 75 % aller InTiCa Systems-Aktien hält; in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage zu den Präsenzen in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft in den vergangenen Jahren hingewiesen. Nur mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht, gegebenenfalls vorbehaltlich der Einhaltung weiterer Voraussetzungen, eine Pflicht der Bieterin verbunden, den verbleibenden InTiCa Systems-Aktionären jeweils auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft – die durch ein Wertgutachten zu fundieren ist und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegt – ein Angebot zu unterbreiten, ihre InTiCa Systems-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann aber auch niedriger oder höher als die Angebotsgegenleistung ausfallen.

- Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen veranlassen (vgl. Ziffern 8.5.2 und 15.5 der Angebotsunterlage sowie Ziffern 7.1.b.(5)(b) und 7.2.b.(5) dieser Begründeten Stellungnahme).

- Die Bieterin könnte eine Übertragung der InTiCa Systems-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-Out), wenn sie nach Umsetzung aller für einen solchen Squeeze-Out notwendigen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an InTiCa Systems-Aktien hält und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ziffern 8.5.3 und 15.6 der Angebotsunterlage sowie Ziffern 7.1.b.(5)(c) und 7.2.b.(5) dieser Begründeten Stellungnahme).

- Falls die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots eine Beteiligung von mindestens 95 % an der Gesellschaft erreicht, können Aktionäre, die das Angebot nicht während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen haben, ein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG ausüben und das Angebot mit ihren InTiCa Systems-Aktien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche InTiCa Systems-Aktien. Die Bieterin gibt an, das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer 15.7 der Angebotsunterlage verwiesen.

9. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

9.1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands

Es bestehen seitens der Mitglieder des Vorstands keine besonderen Interessenlagen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder betreffend die Bieterin oder Bieter-Mutterunternehmen.

9.2. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Es bestehen seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats keine besonderen Interessenlagen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder betreffend die Bieterin oder Bieter-Mutterunternehmen; hinsichtlich der weiteren Funktionen des Mitgliedes des Aufsichtsrats Herrn Werner Paletschek bei Gesellschaften der Optima-Gruppe wird auf Ziffer 9.4. dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.

9.3. Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen haben Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen. Den Mitgliedern des Vorstands wurden seitens der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen oder deren Tochterunternehmen keine Änderungen oder Verlängerungen ihrer Anstellungsverträge in Aussicht gestellt. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt.

9.4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Weder einem Mitglied des Vorstands noch einem Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung der Angebotsgegenleistung an Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für etwaige von ihnen gehaltene InTiCa Systems-Aktien, die diese Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegebenenfalls in das Angebot einliefern. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen ungerechtfertigte Zahlungen oder sonstige ungerechtfertigte Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Herr Werner Paletschek, Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft, zugleich Geschäftsführer der OWP Brillen GmbH, Passau, Deutschland, ist, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist; die Optima Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist auch die alleinige Gesellschafterin der Bieterin (vgl. hierzu Ziffer 3.4. dieser Begründeten Stellungnahme). Herr Paletschek übt darüber hinaus auch Funktionen bei Tochterunternehmen der OWP Brillen GmbH aus. Auch Herrn Paletschek wurden jedoch keine Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

10. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft, die selbst Inhaber von InTiCa Systems-Aktien sind, steht es frei, das Angebot anzunehmen. Sie erhalten in diesem Fall wie alle anderen InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot annehmen, die Angebotsgegenleistung für die Einreichung ihrer InTiCa Systems-Aktien.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die selbst InTiCa Systems-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot für die von ihnen gehalten InTiCa Systems-Aktien nicht anzunehmen, da

sie die Angebotsgegenleistung für nicht angemessen erachten. Im Übrigen halten es die jeweiligen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für sinnvoll, auch in Zukunft am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt zu sein, um gleichgerichtete Interessen mit den Aktionären sicherzustellen.

11. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten auf Basis einer Gesamtwürdigung der von ihnen jeweils eigenständig und unabhängig voneinander vorgenommenen Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der insbesondere bereits oben unter Ziffer 6.4. dieser Begründeten Stellungnahme aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie unter Berücksichtigung unter anderem der *Fairness Opinion* von Ebner Stolz die Höhe der Angebotsgegenleistung zum Datum dieser Begründeten Stellungnahme (23. September 2020) für finanziell nicht attraktiv. Vorstand und Aufsichtsrat halten daher die Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie für nicht angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Zwar erfüllt die Angebotsgegenleistung die gesetzlichen Vorgaben an die Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO, da sie höher ist als der Drei-Monats-Durchschnittskurs der InTiCa Systems-Aktie; relevante Vorerwerbe sind nicht erfolgt. Die Angebotsgegenleistung reflektiert jedoch nach Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessen den Unternehmenswert und die Ertragskraft der Gesellschaft. Selbst wenn das Angebot den InTiCa Systems-Aktionären objektiv die Möglichkeit bietet, den Wert der Angebotsgegenleistung je InTiCa Systems-Aktie zu realisieren, ohne das Risiko einer möglichen zukünftigen negativen Geschäftsentwicklung der InTiCa Systems sowie einer etwaigen negativen Wert- bzw. Kursentwicklung der InTiCa Systems-Aktie im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie tragen zu müssen, so sind Vorstand und Aufsichtsrat gleichwohl der Auffassung, dass die Angebotsgegenleistung den Wert der Gesellschaft erheblich unterschreitet.

Zwar sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin und möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit im Grundsatz für die weitere Entwicklung der Gesellschaft förderlich sein könnten; im Wesentlichen begrüßen daher Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten. Insbesondere begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin als langfristig orientierte Ankeraktionärin der Gesellschaft die für eine gesunde Unternehmensentwicklung erforderliche Stabilität und Planungssicherheit geben möchte und die Absicht hat, die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrats weiterhin konstruktiv zu begleiten. Daneben schätzen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Gesellschaft nach Ansicht der Bieterin auch nach dem Vollzug des Angebots als eigenständiges Unternehmen auf dem Markt bleiben soll. Darüber hinaus erachten es Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich als begrüßenswert, dass die Bieterin nach ihren Angaben nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zur Verlegung des Sitzes oder zur Verlegung, Schließung oder Veräußerung von wesentlichen Unternehmensteilen zu veranlassen. Schließlich sind aus Sicht von Vorstand und Aufsichtstrat auch die Zusagen der Bieterin betreffend die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen von besonderer Bedeutung; hiernach sieht sich die Bieterin in ihrer Eigenschaft als langfristiger Ankerinvestor und verantwortungsbewusster Großaktionär zum Schutz der Interessen aller Stakeholder des InTiCa Systems-Konzerns einschließlich der Mitarbeiter der Gesellschaft verpflichtet, sodass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zu Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer der InTiCa Systems oder deren Beschäftigungsbedingungen veranlassen.

Allerdings können sich die Absichten der Bieterin jederzeit ändern, zumal zwischen der Bieterin oder den Bieter-Mutterunternehmen und der Gesellschaft im Vorwege des Angebots keine Gespräche und kein Informationsaustausch in Bezug auf das Angebot stattgefunden haben, sodass Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin dargelegten Ziele und Absichten ausschließlich auf Basis der in der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellten Informationen bewerten können. Zugleich können nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch die grundsätzlich begrüßenswerten Ziele und Absichten der Bieterin und möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit nicht die derzeit aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat – insbesondere unter Berücksichtigung der *Fairness Opinion* von Ebner Stolz – als zu niedrig bemessene und daher nicht angemessene Höhe der Angebotsgegenleistung ausgleichen. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den InTiCa Systems-Aktionären, das Angebot nicht anzunehmen.

Unabhängig davon sind alle InTiCa Systems-Aktionäre jedenfalls selbst verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der InTiCa Systems-Aktien, selbst zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich derzeit noch nicht belastbar abschätzen lässt, welche weiteren Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die Gesamtwirtschaftslage sowie auf die Kapitalmärkte und somit auch auf die Geschäftsentwicklung der InTiCa Systems sowie die Wert- bzw. Kursentwicklung der InTiCa Systems-Aktie haben wird. Im Übrigen trifft Vorstand und Aufsichtsrat vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots für einen InTiCa Systems-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat am 23. September 2020 umfassend diskutiert und abschließend besprochen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sodann den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme jeweils einstimmig beschlossen.

Passau, den 23. September 2020

InTiCa Systems AG

Vorstand **Aufsichtsrat**

*** * * ***

Anlagen

Anlage 2.3.: **Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen**

Name	Sitz	Staat
InTiCa Systems s.r.o.	Prachatice	Tschechien
Sistemas Mecatrónicos InTiCa S.A.P.I. de C.V.	Silao	Mexiko

<u>Anlage 5.3.:</u> **Finanzierungsbestätigung**

HypoVereinsbank Unternehmer Bank Member of UniCredit

PRINTad Verlags - GmbH
Medienstraße 5
94036 Passau

München, 31. August 2020

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der PRINTad Verlags - GmbH an die Aktionäre der InTiCa Systems AG bezüglich des Erwerbs aller ausstehenden Aktien der InTiCa Systems AG, die nicht bereits unmittelbar von der PRINTad Verlags - GmbH gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 6,00 je Stückaktie der InTiCa Systems AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UniCredit Bank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42148, mit Sitz Arabellastraße 12, 81925 München, ist ein von der PRINTad Verlags - GmbH unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die PRINTad Verlags - GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Veröffentlichung dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank AG

Claudia M. Stecher
Managing Director
Key Account Region Bayern Süd

Norbert Dreyer
Managing Director
Credit Underwriting Bayern Süd

Vorstandsmitglieder:
Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands), Sandra Betocchi Drwenski, Markus Beumer, Ljiljana Čortan, Jörg Frischholz, Jan Kupfer, Simone Marcucci

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Gianpaolo Alessandro

UniCredit Bank AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Registergericht: München HR B 421 48
Steuer-Nr.: 143/107/72500
USt-IdNr.: DE 129 273 380

www.hvb.de

5006 2298 – 05.20

Anlage 6.4.: ***Opinion Letter* zur *Fairness Opinion* von Ebner Stolz**

EBNER STOLZ

Persönlich/Vertraulich
An die Mitglieder des Aufsichtsrats
sowie den Vorstand der
InTiCa Systems AG
Spitalhofstraße 94
94032 Passau

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kronenstraße 30 70174 Stuttgart
www.ebnerstolz.de

Telefon +49 711 2049-1330
Telefax +49 711 2049-1125
matthias.popp@ebnerstolz.de
Zeichen: Dr. Pp

21. September 2020

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der PRINTad Verlags - GmbH, Passau
Fairness Opinion nach IDW S 8 i. d. F. 2011 für den Vorstand und den Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG, Passau
Opinion Letter

Sehr geehrte Herren,

vor dem Hintergrund des am 11. September 2020 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots nach §§ 29 ff. WpÜG der PRINTad Verlags - GmbH, Passau, an die Aktionäre der InTiCa Systems AG, Passau (nachfolgend: „InTiCa" oder „Gesellschaft"), haben wir im Auftrag der Gesellschaft als unabhängiger und neutraler Sachverständiger beurteilt, ob die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 6,00 je Stückaktie der InTiCa (im Folgenden auch „Angebotspreis" genannt) finanziell angemessen i. S. d. IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der InTiCa im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der InTiCa. Sie enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist und ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Sitz Stuttgart - Handelsregister Amtsgericht Stuttgart, HRA 723638
Persönlich haftender Gesellschafter: Ebner Stolz Treuhand und Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Sitz Stuttgart, Handelsregister Amtsgericht Stuttgart, HRB 19283.
Geschäftsführer: WP StB Armand von Alberti, WP StB Thorsten Berthien, WP StB Dr. Alexander Manuel Bohn, WP StB Christoph Brauchle, WP StB Julian Breidhardt, WP CPA Claus Buhmann, WP StB Jochen von Bülow(dr., RA StB Ulrike Butzke, WP StB Mark Alexander Butzke, WP Christoph Couhorn, WP StB Josef Eberl, StB Dr. Markus Emmrich, WP StB Jens Engel, WP Dr. Christoph Eppinger, WP StB Andreas Fettke, WP StB Uwe Fiedler, RA Dr. Roderich Fischer, WP StB Kanna Fille, WP StB Christian Frohlich, WP StB CPA Christian Fuchs, WP StB Guido Glörfeld, WP StB Thomas Götze, StB RA Torsten Grob, WP StB RA Prof. Dr. Dietrich Grashoff, WP StB Marcus Grzanna, WP StB Hans-Dieter Harm, WP StB Uwe Harz, WP StB RA Dr. Martin Hartauer, WP StB Dirk Heide, WP StB Markus Henlein, WP StB Edgar Herrmann, WP StB Thomas Herzogenrath, WP StB Bernhard Holz, WP RA StB Dr. Werner Holzmayer, WP RA StB Dr. Christian Janßen, RA StB Dr. Dirk Janßen, WP StB Torsten Janßen, StB Prof. Dr. Holger Jenzen, RA StB Dr. Daniel Kautenburger-Behr, WP StB Anne-Marie Kekow, StB Jochen Kraemmer, CISA CIA CISM Holger Kindtwerth, WP StB Matthias Kopka, WP Nikolaus Christoph Krenzel, RA Klaus Krink, StB RA Thomas Kronauer LL.M., WP StB Marcus Laufen, WP StB Marc Löwenthal, WP StB Jens Lingfelder, WP StB Jan Mawtens, WP StB Imke Meier, WP StB Franz Meiler, WP StB Dr. Nils Mengen, WP StB Sven Metzger, WP StB Hans-Peter Moller, WP StB Jörg Nies, RA StB Dr. Jörg R. Nickel, WP StB Christian Pansow, StB Catleen Pischke, WP StB Dr. Matthias Popp, WP StB Jürgen Richter, WP StB Christian Rickert, WP StB Ronan Redl, WP StB Markus Rol, WP StB Dr. Wolfgang Russ, WP StB Brent Schanbacher, StB Theddaus Schiller, WP StB Markus Schmal, WP StB Dr. Anke Schmelenbach, WP StB Hartmut Schmidt, WP StB Joerg Schoberth, WP StB Frank Schuckenbrock, RA Dr. Oliver Schmidt, StB RA Volker Schmidt, WP CPA Markus Schneider, WP StB Gerhard Schroeder, WP StB CPA Dirk Schutzenmeister, RA StB Bernhard Schumacher, WP StB Andreas Serafin, WP StB Matthias Spengler, WP StB Bernhard Steffan, WP StB Wilfried Stenike, WP StB Oliver Michael Strebel, WP StB Frank Strohm, WP StB Martin Thee, StB Dr. Henrik Sundheimer LL.M., WP StB Bernhard Titz, WP StB Dirk Velten, WP StB Burkhard Volkner, WP StB Stefan Winden, RA Dr. Christoph Winkler, WP StB Thomas Wulfing, StB Prof. Dr. Thomas Zinser
M:\InTiCa Systems AG_3005738_G\InTiCa Systems AG_3005738\Projekte\UBW\2020\E Bericht\Fairness Opinion InTiCa Systems AG.docx

A member of Nexia international

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 i. d. F. 2011 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i. S. d. IDW S 8 ist.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der InTiCa oder Dritten vorgelegten Informationen.

Wir waren im Rahmen der Transaktion bisher ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung tätig. Wir unterhalten keine anderen Geschäftsbeziehungen mit der InTiCa.

Wir weisen ferner darauf hin, dass wir für unsere im Zusammenhang mit der Fairness Opinion erbrachten Dienstleistungen keine Vergütung erhalten, die in irgendeiner Art und Weise vom Ergebnis des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots abhängig ist.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

1. Angemessenheit des Angebotspreises i. S. dieser Fairness Opinion

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung je Stückaktie innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen der Aktie liegt.

2. Beurteilungsstichtag

Wir beziehen uns mit dieser Stellungnahme auf den Stichtag 21. September 2020 („Beurteilungsstichtag"). Wir übernehmen keine Verpflichtung, unsere Stellungnahme aufgrund von nach dem Beurteilungsstichtag eingetretenen Ereignissen oder Umständen zu aktualisieren oder zu überarbeiten.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten in den Monaten August und September 2020 in unseren Büros in Stuttgart durchgeführt.

Zur Durchführung unserer Tätigkeiten standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der PRINTad Verlags - GmbH an die Aktionäre der InTiCa Systems AG vom 17. August 2020
- Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) der PRINTad Verlags - GmbH an die Aktionäre der InTiCa Systems AG vom 11. September 2020
- Geschäftsberichte der InTiCa für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 sowie Quartalsbericht der InTiCa zum 31. März 2020 und Halbjahresfinanzbericht der InTiCa zum 30. Juni 2020
- Ergebnis- und Liquiditätsplanung (inklusive Bilanzplanung) der InTiCa (Stand 7. September 2020), einschließlich Forecast für das Geschäftsjahr 2020 sowie Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2024
- Research-Comment zur InTiCa Systems AG der sc-consult GmbH, Münster, (SMC Research) vom 3. Juni, 7. Mai sowie 18. September 2020
- Investor Relations Präsentation der InTiCa (Stand: 1. August 2020)
- Bankenspiegel der InTiCa zum 31. Juli 2020
- Handelsregisterauszug der InTiCa vom 31. August 2020
- Satzung der InTiCa mit Stand vom 15. Juli 2020

- verschiedene interne Controlling-Auswertungen sowie Informationen zur Höhe der steuerlichen Verlustvorträge
- verschiedene Brancheninformationen sowie Kapitalmarktdaten.

Auskünfte haben uns seitens der InTiCa der Vorstandsvorsitzende Herr Dr. Gregor Wasle sowie die von ihm benannten Auskunftspersonen bereitwillig erteilt. Schwerpunkte der Gespräche waren dabei insbesondere deren Einschätzungen über den bisherigen und aktuellen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der InTiCa. Ferner wurde das Geschäftsmodell der Gesellschaft erläutert.

Darüber hinaus haben wir bewertungsrelevante Unterlagen, die uns der Vorstand der InTiCa zur Verfügung gestellt hat, analysiert und für unsere Analysen parallel eigene Recherchen im Hinblick auf öffentlich verfügbare Daten durchgeführt.

Grundsätzlich basiert unsere Würdigung des Angebotspreises auf den für diese Zwecke von dem Vorstand der InTiCa zur Verfügung gestellten Unterlagen. Von unserer Seite wurde indes weder eine Jahresabschlussprüfung noch eine eigenständige (z. B. Financial, Legal oder Tax) Due Diligence auf Ebene der InTiCa durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der originären Planung der Gesellschaft, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen mit Ausnahme der von uns selbst ergänzten Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft liegen.

Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung, in der uns der Vorstand der InTiCa versichert, dass uns sämtliche für diese Fairness Opinion bedeutenden Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Bei der Erstellung dieser Fairness Opinion haben wir die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen als gegeben vorausgesetzt und weder eine Verifizierung der verwendeten Daten und Informationen noch eine Verifizierung der Verlässlichkeit der Informationsquellen durchgeführt.

4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

4.1. Vorgehensweise

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit zugrunde liegen, haben wir nachfolgende Verfahren angewendet.

4.2. Ertragswertverfahren

In der Betriebswirtschaftslehre und der Bewertungspraxis ist allgemein anerkannt, dass der Ertragswert im Sinne der kapitalwertorientierten Verfahren einen geeigneten Maßstab für den Wert eines Unternehmens darstellt.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts kann nach einem Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) oder dem Ertragswertverfahren erfolgen. Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert der InTiCa nach dem in der Praxis in Deutschland am meisten verbreiteten Ertragswertverfahren ermittelt. Da bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten führen, wurde auf eine zusätzliche Ableitung des Unternehmenswerts nach einem DCF-Verfahren verzichtet.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte, aktuellste Planungsrechnung der InTiCa. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 i. d. F. 2011 einer eingeschränkten Plausibilisierung, insbesondere auf der Basis von Kennzahlen anhand vergangener Entwicklungen der Gesellschaft, unterzogen.

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele grundsätzlich durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Für die Bewertung der InTiCa werden die künftig zu erwartenden Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage, wenn diese dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent ist. Der von uns verwendete Kapitalisierungszinssatz erfüllt diese Anforderungen.

Sachverhalte, die im Rahmen der Ertragswertbewertung nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und anzusetzen. Bei der InTiCa liegen auskunftsgemäß keine Sonderwerte vor. Ausgehend von dem Ertragswert der InTiCa haben wir den Wert je Aktie quotal aus dem Unternehmenswert abgeleitet. Eigene Anteile wurden dabei ausgeklammert.

Der auf Grundlage des Ertragswertverfahrens abgeleitete Wert je Aktie liegt oberhalb des Angebotspreises. Auf Basis des Ertragswertverfahrens gelangen wir zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung finanziell unangemessen ist.

4.3. Marktpreisorientierte Verfahren

Als marktpreisorientierte Verfahren haben wir den Börsenkurs der InTiCa betrachtet sowie das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading Multiples) angewendet. Auf die Anwendung des Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile (sog. Transaction Multiples) haben wir verzichtet, da aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Vergleichbarkeit von vergangenheitsorientiert abgeleiteten Multiplikatoren nicht gegeben ist.

Trading Multiples

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Unternehmenswert der InTiCa als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße des Unternehmens mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator ergibt sich aus dem Verhältnis von Marktpreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen.

Als Grundlage für die Ableitung der Multiplikatoren haben wir für die ausgewählten Vergleichsunternehmen die verfügbaren EBITDA-Schätzungen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 ausgewertet. Die so ermittelten Multiplikatoren haben wir anschließend auf die entsprechenden Planungsgrößen der InTiCa angewendet, um zu der aus Marktsicht angemessenen Wertbandbreite zu gelangen. Die Anwendung führt zu stark schwankenden und sich nicht verstetigenden Ergebnissen, wobei der Einfluss möglicher Effekte infolge der Corona-Pandemie sowie der Auswirkungen des Übergangs auf die Leasingbilanzierung nach IFRS 16 auf die Vergleichsunternehmen sowie die InTiCa nicht belastbar abschätzbar sind. Insgesamt messen wir vorliegend dem Multiplikatorverfahren eine untergeordnete Bedeutung bei.

Der auf dieser Basis ermittelte marktpreisorientierte Wert je Aktie der InTiCa schwankt in einer Bandbreite, die teilweise unter der Gegenleistung für eine InTiCa-Aktie liegt. Da sämtliche Werte des dritten Quartils über EUR 6,00 liegen, gelangen wir auf Basis des Multiplikatorverfahrens zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung finanziell unangemessen ist.

Börsenkurs

Da die InTiCa börsennotiert ist, ist der Kurs der InTiCa-Aktie nach IDW S 8, Tz. 26, als weiterer Indikator bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen. Ausnahmen können bspw. bei fehlender Marktgängigkeit oder bei Marktenge oder bei möglichen Kursmanipulationen bestehen (vgl. IDW S 8, Tz. 33).

Gemäß dem Übernahmeangebot nach §§ 29 ff. WpÜG der PRINTad Verlags - GmbH vom 11. September 2020 hat die BaFin den für den maßgeblichen Stichtag 16. August 2020 gültigen Drei-Monats-Durchschnittskurs der InTiCa-Aktie mit EUR 5,82 beziffert.

Die Bekanntmachung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots seitens der PRINTad Verlags - GmbH erfolgte am Morgen des 17. August 2020 um 07:40 Uhr. Infolgedessen ist schon ab dem 17. August 2020 von einem kursverändernden Einfluss der Bekanntmachung auszugehen. Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs für die InTiCa-Aktie bis (einschließlich) zum 16. August 2020 beträgt auf Basis der Kapitalmarktdaten von Bloomberg nach unseren Berechnungen EUR 5,82.

Das auf Basis der Kapitalmarktdaten von Bloomberg ermittelte durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der InTiCa-Aktie in den letzten beiden Jahren ist mit einem Anteil von weniger als 1 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien der InTiCa u. E. als gering einzuschätzen. Die durchschnittliche jährliche Geld-Brief-Spanne der InTiCa-Aktie in den letzten fünf Jahren liegt deutlich über den in der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung beschriebenen Obergrenzen. Die Analyse des Handelsvolumens und der Geld-Brief-Spanne zeigt u. E., dass der Aktienkurs der InTiCa durch fehlende Marktgängigkeit oder Marktenge geprägt ist.

Sowohl der von der BaFin mitgeteilte Börsenkurs als auch der von uns auf Basis der Kapitalmarktdaten von Bloomberg ermittelte Börsenkurs liegen unterhalb der angebotenen Gegenleistung für die InTiCa-Aktie. Aufgrund der geringen Liquidität des Aktienkurses der InTiCa-Aktie können wir dem Aktienkurs bei der Angemessenheitsbeurteilung der angebotenen Gegenleistung in Übereinstimmung mit IDW S 8 (vgl. IDW S 8, Tz. 33) jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung beimessen.

4.4. Ergänzende Informationen

Kursziele von Finanzanalysten

Für die InTiCa liegt aktuell lediglich ein Analystenbericht der sc-consult GmbH (SMC Research) vor. Dieser gelangt zu einem Kursziel von EUR 8,80 je Aktie und stuft die angebotene Gegenleistung von EUR 6,00 je Aktie als „klar zu niedrig" ein.

Auf Basis des verfügbaren Kursziels des Finanzanalysten gelangen wir zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung finanziell unangemessen ist.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Der Angebotspreis liegt unterhalb der angemessenen Bandbreite, die auf Grundlage des kapitalwertorientierten Verfahrens sowie aus Analystenschätzungen abgeleitet wurde. Er liegt innerhalb einer angemessenen Bandbreite der auf Grundlage marktwertorientierter Verfahren abgeleiteten Werte.

Unter Würdigung und Gewichtung der einzelnen Verfahren sind wir auf der Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 i. d. F. 2011 durchgeführten Tätigkeit der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 6,00 je Stückaktie der InTiCa in finanzieller Hinsicht unangemessen i. S. d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Popp
Wirtschaftsprüfer

Dr. Fiona Ungemach

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

Lizensiert für/Licensed to: Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4385435

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4385435